

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse**

Band (Jahr): **6 (1893)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANZEIGER

für

Schweizerische Geschichte.

Herausgegeben

von der

allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

N° 1.

(Neue Folge.)

1891.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. 50 für circa 5 — 6 Bogen Text in 5 — 6 Nummern.

Man abonnirt bei den Postbureaux, sowie direct bei der Expedition, Buchdruckerei *K. J. Wyss* in Bern.

INHALT: Jahresversammlung, Eröffnungsrede von Prof. G. von Wyss. — 30. Das sogenannte Fintan-Martyrologium, von Dr. Egli. — 31. Die Öffnung von Winkel, von Fritz von Jecklin. — 32. Zur Geschichte der Universität Basel, von Dr. Th. v. Liebenau. — 33. Une remarque sur la chronique de Justinger, de P. Vaucher. — 34. Franz von Sickingen und die Eidgenossen, von Dr. Th. v. Liebenau. — 35. Eine neue Quelle für die Geschichte der Bündnerwirren im XVII. Jahrhundert, von Dr. Ernst Hafner. — 36. Ein Projekt betreffend die Franche-Comté, von Dr. Rudolf Maag.

Jahres-Versammlung

Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz

abgehalten in Solothurn am 24 September 1890.

Eröffnungsrede von Professor G. von Wyss.

Tit.

Wie Ihnen das Einladungscirkular zu unserer Jahresversammlung mittheilte, tagen wir heute zum fünfzehnten Male in Solothurn. Unter der Leitung von Herrn alt Regierungsrath Fetscherin von Bern betraten wir diesen Saal zuerst im Jahre 1853 und seit 1855 ward mir die Ehre zu Theil, Ihre Versammlungen hier, wie anderwärts, zu eröffnen.

Die lange Reihe der seit damals verflossenen Jahre wird es wohl entschuldigen, hochverehrte Herren, wenn ich vor Allem den Erinnerungen mich hingeebe, die der Eintritt in diese Räume in mir erweckt; machen sie doch einen grossen Theil meines Lebens aus!

Wo sind alle die Männer, in deren Umgange ich einst hier so viele anregende, belehrende, erfreuende Eindrücke empfing!? Aeltere, zu denen ich verehrend aufblickte; Altersgenossen, mit denen gemeinsames, freudiges Streben mich verband; jüngere Freunde, die früher aus dem Leben abberufen wurden; Eidgenossen aus allen Theilen des Schweizerlandes, welche in der Pflege der Geschichte ein einigendes Band und erfrischende Kräftigung ihres treuen Schweizersinnes fanden! Wo insbesondere sind so viele hervorragende Männer *dieser* Stadt, Magistrate, Geistliche, Gelehrte, Künstler und Kunstfreunde, die uns hier aufs Zuvorkommendste zu empfangen pflegten? Um nur *einen* Namen zu nennen, der auf Ihrer Aller Lippen schwebt, wie vermissen wir —

mit unsern verehrten Collegen des Historischen Vereines von Solothurn — ihren einstigen, unvergesslichen Vorstand, Bischof *Fiala*, dessen historische Arbeiten von der liebevollen Treue durchweht sind, die sein ganzes Wesen athmete und in reichster Wirksamkeit so vielseitig entfaltete!

Der Trauer um so viele theure Heimgegangene fügt das Jahr, welches seit unserer Versammlung in Rapperswil vom 6. August 1889 verfloss, neue hinzu. Denn eine ungewöhnlich grosse Anzahl von Lücken brachte der Tod diessmal in unsere Reihen.

In den Herren Professor Dr. Heinrich Gelzer, Professor Dr. Johannes Schnell aus Basel und Ständerath Dr. Birmann in Liestal verloren wir Mitglieder, die zwar in unsern Versammlungen nicht oft erschienen, aber mitten in umfassendem und ausgezeichnetem Wirken in mehr als einer Berufssphäre auch der vaterländischen Geschichte verdienstliche Arbeiten zu widmen Zeit fanden. Von Herrn Professor Gelzer († 15. August 1889) besitzen wir Vorträge über die mittlern und neuern Jahrhunderte der Schweizergeschichte und eine Darstellung der Zürcher Ereignisse von 1839, die sein eingehendes und feines Verständniss für die verschiedenartigsten geistigen und sittlichen Erscheinungen und sein massvolles Urtheil bekunden. Herrn Professor Schnell († 16. Okt. 1889) verdankt die schweizerische Geschichte die mit Freunden gegründete Zeitschrift für schweizerisches Recht, die neben werthvollen rechtshistorischen Abhandlungen insbesondere in den von ihm selbst ausgegangenen und von Freunden und Schülern fortgesetzten Sammlungen und Verzeichnissen der Rechtsquellen der Kantone Denkmale wichtigster Art enthält. Herr Birmann († 19 August 1890) beleuchtete die mittelalterliche Geschichte seines Heimatkantons in trefflichen Arbeiten und lieferte aus neuen Quellen eine bemerkenswerthe biographische Schilderung des Helvetischen Direktors und Basler Historiographen Peter Ochs. Zu unsern Mitgliedern in Basel zählte auch Herr Professor Dr. Christoph Johannes Riggenschach († 5. Sept. 1890), in welchem die Hochschule und die Kirche seiner Vaterstadt vor einigen Wochen eine ihrer Zierden verloren.

In Appenzell starb Herr Ständerath Dr. J. B. E. Rusch († 27. Januar 1890), Verfasser von „Quellenstudien zur Geschichte der Hoheitsstreitigkeiten zwischen Appenzell Inner- und Ausserrhoden“ (1869); in Graubünden Herr Alfons von Flugli, der mit Vorliebe sich der romanischen Litteratur und Poesie seiner Heimat zuwandte, aber auch um die Geschichte derselben sich verdient machte. Im Jahr 1865 trug er in der Mitte unserer Gesellschaft die Arbeit vor, welche zuerst richtigen Aufschluss über den grossen Sieg der Bündner vom 22. Mai 1499, die Schlacht in der Calven, Aufschluss gab.¹⁾

Mit unsern waadtländischen Collegen betrauern wir in Herrn Godefroi de Charrière († 4. Januar 1890) den Verfasser einer vorzüglichen militärischen Arbeit über den schweizerischen Krieg von 1712; mit Neuenburg in Herrn Fritz Berthoud von Fleurier († 18. Januar 1890) einen Freund und Kenner der Kunst und ihrer Geschichte, dem man auch interessante Mittheilungen über Rousseau verdankt. Genf betrauert in einem unserer frühern Mitglieder, Professor Jean B. Galfre Galiffe († 25. Febr. 1890), einen durch historische Arbeiten und angelegte inhaltreiche Sammlungen um seine Vaterstadt verdienten Mann.

¹⁾ Siehe: Archiv für Schweizergeschichte. Bd. 16. (18, 68.)

In Bern verloren wir die Herren Karl von Fischer, Numismatiker († 27. Sept. 1889), Friedrich Ludwig von Wattenwyl-Pourtalès († 9. Juli 1890) und Professor Dr. Gottlieb Studer († 12. Oktober 1889). Letzterm, als einem unserer Gesellschaft ganz vorzüglich zugethanen Mitgliede, gebührt an der Stätte, wo ich spreche, unsere dankbarste Erinnerung. Denn wie regelmässig pflegte Herr Studer unseren Versammlungen, zumal den hiesigen, nicht nur beizuwohnen, sondern nahm in denselben stets den lebendigsten und thätigsten Antheil an unseren Verhandlungen! Wie eifrig wirkte er bei denselben mit, all' die liebenswürdige Heiterkeit und frische Regsamkeit des Geistes entfaltend, die ihm bis zum letzten Tage seines im 89sten Jahre beschlossenen Lebens eigen war! Seinem unermüdlichen Fleisse dankt der historische Verein von Bern, dessen Vorstand er 1859—1869 war, die eingehenden „Studien über Justinger.“ Denselben Fleisse entsprangen die in unsern Schriften zur Veröffentlichung gebrachten trefflichen Ausgaben des Matthias von Neuenburg (1865), der zwei Redaktionen der Bernerchronik, die an Justingers Namen anknüpft, des Conflictus laupensis und Anonymus friburgensis, 1871), sowie des Twingherrenstreites von Thüring Frickart und Tschachtlan (1877). Wie nothwendig es stets bleiben wird, beim Studium der Geschichte von Bern diese Arbeiten von Studer wohl zu beachten, bringt die jüngst in der „Neuen Zürcher Zeitung“ erschienene Anzeige der nachgelassenen Handschrift von Stürler über Erlachs Hauptmannschaft bei Laupen, welche Herr Staatsschreiber Berger veröffentlichte, mit vollem Rechte in Erinnerung.

In Zürich endlich gehörte auch uns der Dichter an, um den die Schweiz und Deutsch- und trauern, Gottfried Keller († 15. Juli 1890). Indem sein Lied „An mein Heimatland“ in unvergänglich schöner Weise Empfindungen ausspricht, in denen all' unsere Bestrebungen wurzeln, und sie auf den Schwingen des Gesanges, die ihnen Baumgartner verlieh, in tausend schweizerischen Herzen immer von Neuem weckt und nährt, geht des Dichters Muse derjenigen, der wir huldigen, als einflussreichste Zwillingsschwester zur Seite!

Wer, hochverehrte Herren, so viele verdiente, hervorragende Zeitgenossen, so manche theure Freunde von sich scheiden sah, der dürfte wohl einem Gefühle der Vereinsamung und der Versuchung gänzlicher Abkehr von der Gegenwart erliegen, ohne Vorwürfe befürchten zu müssen.

Indessen nehmen glücklicherweise nachkommende Geschlechter immer wieder die Aufgaben ihrer Vorgänger auf und treten jüngere unterstützende Mitarbeiter und hülfsreiche Freunde an die Stelle verschwundener oder alternder Kräfte.

In schönster Weise bewährt sich diese Erfahrung für Ihre Gesellschaft und insbesondere für Ihren Vorstand am heutigen Tage, wo uns durch den *jetzigen* Verein der solothurnischen Geschichtsfreunde und von Seite der hohen Behörde, die diesen Saal uns einzuräumen die Güte hat, der nämliche zuvorkommende und herzliche Empfang zu Theil wird, den wir hier stets zu finden pflegten.

Es ist mir Ehre und Pflicht, dem lebhaften Danke unserer Gesellschaft hiefür Ausdruck zu geben. Zu besonderer Freude gereicht es uns, diesen Empfang mit der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler zu theilen und, wie in Murten und in Rapperswil, auch hier gemeinsam mit ihr zu tagen.

Aber abgesehen von der eben erwähnten tröstenden Erfahrung hält, stärker noch, ein Moment anderer Art im Wechsel der Zeiten aufrecht.

Das treue Andenken an die Vorangegangenen bewahrt einen *lebendigen* Zusammenhang, in welchem wir mit ihnen *bleiben*, und die Gewissheit, einer Zukunft entgegenzugehen, die denselben in höherer Gestalt erneuern und uns in Zusammenhänge noch weit grösserer und tieferer Art blicken lassen wird, entfernt nicht nur nicht von der Gegenwart, sondern ruft uns nachdrücklich zu, gleich unsern Vorgängern Zeit und Kraft, so lange sie verliehen bleiben, im treuen Dienste der uns gewordenen Aufgabe zu verwenden.

Auf die *Gegenwart* lassen Sie uns also unsere Blicke richten; es fehlt auch für die Geschichtswissenschaft und für unsern ihr gewidmeten Verein an Aufforderungen nicht, weiter gesteckten Zielen nachzustreben. Gerade im jetzigen Augenblick ist dazu sichtliche Veranlassung.

Seit mehr als fünfzig Jahren, hochgeehrte Herren, gibt es auf dem Felde der schweizerischen Geschichte *ein* Problem, das sich als eine Streitfrage immer auf's Neue und in immer weitem Kreise erhebt; ich meine den Gegensatz zweier verschiedener Auffassungen über den Ursprung der Eidgenossenschaft.

Theils in umfangreichen Werken, theils in zahlreichen kleinern Schriften beschäftigen sich seit dem Jahr 1835 schweizerische und ausländische Geschichtsforscher damit, die wissenschaftlich festzustellende Geschichte des Werdens der Eidgenossenschaft zu ermitteln.

Mehr und mehr kamen sie dabei zu dem jetzt fast ausnahmslos anerkannten Ergebnisse, dass die frühere, von Aegidius Tschudi herrührende, von Johann von Müller zuerst mit Beschränkung, später vollständig, aufgenommene Darstellung der ältesten schweizerischen Geschichte mit dem Zeugnisse der zeitgenössischen Dokumente nicht im Einklang stehe und vielfältig den staatlichen Zuständen unserer Lande im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert widerspreche, welche durch die Fortschritte der Rechtshistorie erst klar erkennbar wurden. Eine ganz andere Entwicklung der Dinge, als Tschudi und Müller sie zeichneten, ergebe sich aus jenen einzig zulässigen und sichern Quellen.

Unbeirrt vom Einflusse dieser Anschauung der Fachmänner, geht ihr indessen die Autorität der Tschudi'schen Geschichtsdarstellung, unter deren Lehre nicht nur wir, sondern auch alle jüngern Generationen erwachsen, dauernd zur Seite und behauptet sich in der Anschauung des Volkes und der grossen Mehrheit auch der höher Gebildeten; am beharrlichsten im *Gemüthe* Beider.

Immerhin wird die Thatsache des Bestehens zweier Auffassungen, die sich ausschliessen, allmählig in weitem Volkskreise bekannt. Wie wir jüngst durch eine Kundgebung aus dem Kanton Schwyz erfahren, tritt sie bereits in den Bereich pädagogischer Diskussionen. Noch viel charakteristischer aber gibt sie sich im gegenwärtigen Augenblicke selbst in zwei offiziellen Akten — gewissermassen Symbolen der zwei verschiedenen Ursprungsgeschichten des Bundes, die wir besitzen, — vor aller Welt zu erkennen.

Die Eidgenossenschaft schickt sich an, im kommenden Jahr in Schwyz das Gedächtnissfest des ältesten noch in Urschrift vorhandenen Bundes der drei Länder vom 1. August 1291 zu begehen und damit eine so gut bezeugte historische Thatsache zu feiern, als es irgend eine geben kann; eine Thatsache, die den Ausgangspunkt der ganzen nachfolgenden Entwicklung der drei Länder bildet. Gleichzeitig errichtet der Kanton Uri Wilhelm Tell eine Statue; nicht als der idealen Gestalt, in welcher das Volksgemüth einen Befreier von Unrecht und Gewalt in dunkler Vorzeit verherrlicht, sondern als einer nach Zeit, Ort und That fest bestimmten Persönlichkeit des vierzehnten Jahrhunderts, die mit der Errichtung des Schweizerbundes im Jahr 1308 in engstem Zusammenhang stehe.

Ist nun Beides miteinander zu vereinigen und, wenn ja, wie kann diess geschehen? wie ist hier Uebereinstimmung festzuhalten?

Unserer Gesellschaft, hochverehrte Herren, wie Einzelnen, welche gegen Anspruch und Willen um Zeugniss angerufen werden, muss es sich als eine *Pflicht* aufdrängen, unumwundene Antwort auf diese Frage zu ertheilen, die ich eben desshalb hier zu behrühren mir vornehmen *musste*.

Vor allem wird es hiebei darauf ankommen, sich über den Begriff klar zu werden, den man mit dem Worte „Geschichte“ verbinden will.

Die Geschichte als *Wissenschaft* betrachtet (und *dieser* will unser Verein dienen) hat wie jede Wissenschaft nicht nur ihr fest bestimmtes Objekt — das Erkennen des Werdens der Dinge in der menschlichen Gesellschaft¹⁾ — sondern auch ihre feste, aus ihrem eigenen Wesen entspringende Methode, ohne deren Befolgung sie den Boden unter ihren Füßen verlieren und völlige Willkür in ihren Ergebnissen herrschen müsste. Die Methode bestimmt die Mittel, deren sich die Geschichtswissenschaft bei ihren Forschungen zu bedienen hat, insbesondere die Bedeutung und den Werth der nächst den objectiven Ueberresten der Vergangenheit wichtigsten unter denselben: der schriftlich bezeugten und der mündlichen Tradition; sie lehrt, nach welchen Kriterien dieser Werth zu bemessen ist.

Fasst man nun *alle* nach wissenschaftlichen Kriterien zulässigen Quellen zusammen, aus welchen wir — wie es schon für die Gelehrten des sechszehnten Jahrhunderts der Fall war, — die Geschichte des Ursprungs der Bünde schöpfen können, so lässt sich das Ergebniss aus denselben in Folgendes zusammenfassen. Wir erkennen aus ihnen die Zusammensetzung der Bewohnerschaft der drei Länder im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Klassen in derselben, den beharrlichen Gegensatz, in welchem die Landleute von Schwyz zur Mehrung klösterlichen Grundeigenthums und klösterlicher Steuerprivilegien im Lande, sowie zeitweise zum Hause Habsburg jüngerer Linie standen, die Beziehungen der Länder im Allgemeinen zu beiden Linien des Grafenhauses, zu den Königen Rudolf, Adolf (von Nassau), Albrecht und deren Nachfolgern, und die Phasen, in welchen sich diese Beziehungen bis zu dem entscheidenden Augenblicke der Schlacht bei Morgarten bewegten. Insbesondere ist, — was man betonen muss — deutlich zu erkennen, dass zur Zeit

¹⁾ Kurz zusammengefasste Definition, worüber auf die „Historik“ von Droysen und die „Historische Methode“ von Bernheim verwiesen sei.

König Albrechts die hergebrachten Formen der Gemeinden in den Thälern keineswegs fehlten; dass gerade in dieser Zeit die Landammänner urkundlich auftreten, denen an der Spitze derselben die Ausübung der öffentlichen Gewalt anvertraut war.

Aber was sich so als nicht zu bezweifelnde „Geschichte“ der Länder in jener Epoche ergibt, (wie, um nur zwei der abschliessenden Werke zu nennen, Rilliet und Dierauer es im Wesentlichen ganz übereinstimmend schildern) das wird von der Geschichtswissenschaft keineswegs mit dem Anspruche aufgestellt, hiemit die Aufgabe, die sie sich vorsetzte, vollständig erschöpft zu haben. Denn, wie jede wahre Wissenschaft, ist sie weit von der Behauptung entfernt, *Alles* zu wissen. Ueber tausend persönliche Beziehungen, die in der geschilderten Entwicklung mitspielten, über viele einzelne, vielleicht eingreifende Wendungen in derselben, sind wir ohne alle Kunde; ein anziehender Versuch, den jüngst Herr Professor Oechsli machte, einige jener Beziehungen näher zu verfolgen¹⁾, kann zeigen, wie Vieles uns in dieser Rücksicht bleibend entgeht. Selbst mit Bezug auf den Einfluss, den die wichtige Thatsache der Erhöhung der öffentlichen Lasten unter den Königen Rudolf und Albrecht auf die Zustände und Schritte der Thäler haben musste, bleiben wir im Dunkeln. Nur die Thatsache selbst ist für die Umgebungen der drei Länder im Urbarbuche König Albrechts mit bemerkenswerther Offenheit verzeichnet und ihre Ausdehnung auf die Länder aus einer bestimmten Andeutung im Bundesbriefe von 1291 erkennbar.

Haben wir nun das Recht, die Lücken unserer Erkenntniss in apodiktischer Weise auf anderm Wege zu ergänzen?

Berichte von Augenzeugen der Dinge, die weiter reichen würden, als die vorhandenen Urkunden, sind uns nicht überliefert; ebenso wenig Berichte von Solchen die Erzählungen von Zeitgenossen der Ereignisse unmittelbar, oder auf erkennbarem, zu prüfendem Wege empfangen hätten. Erst in Schriftwerken des fünfzehnten Jahrhunderts, die um oder nach der Mitte dieses Zeitraumes entstanden, treten die Erzählungen auf, denen Tschudi seine „Geschichte“ der Waldstätte entnahm. Aber es verdient *wohl* bemerkt zu werden, dass die Verfasser derselben ihren Schilderungen nur ganz allgemeine und ungewisse Umrisse, keinerlei Beziehung auf bestimmte, festbezeichnete Zeitpunkte geben; dass sie in sich selbst und unter einander von mannigfachsten Widersprüchen nicht frei sind; dass sie von den Zuständen der Länder keine eingehende Kenntniss, sondern offenbar nur ganz undeutliche Vorstellungen hatten, und dass sie sich in unzweifelhaft nachzuweisenden Vermengungen verschiedener Persönlichkeiten und Epochen bewegen.

Mit *einem* Worte, es tragen ihre Erzählungen unverkennbar nicht den Charakter bewusster, geschichtlicher Erkenntniss, sondern aufgezeichneter *Volkssage*, die sie uns in beinahe völliger Unkenntniss oder Vernachlässigung der wirklichen Geschichtsquellen überliefern, ja selbst zuweilen ausdrücklich als „Sage“ bezeichnen. Man vergleiche Hemmerlin, den gelehrtesten und wenigstens mit einigen alten Quellen, wie Radegg bekannten Mann jener Tage.

Volkssage nenne ich es, d. h. Erzählung, in welcher neben dunkler Erinnerung an irgend ein lokales Geschehniss, oder einem von Volk zu Volk wandernden Erzählungs-

¹⁾ Oechsli, Prof. Dr. W. Die historischen Stifter der Eidgenossenschaft. Zürich, Schulthess 1890

stoff, die ergänzende, unbewusst oder bewusst umbildende, Verschiedenes verwechselnde und vermengende Phantasie des Erzählers eine ebenso grosse und wesentlichere Rolle, als die wirkliche Erinnerung, spielt und welche von Mund zu Munde wandert, ohne dass es möglich bleibt, die einzelnen Elemente, aus denen das Ganze sich zusammensetzt, mit irgend welcher Gewissheit von einander zu scheiden.

Wir werden das Unmögliche nicht versuchen. Aber wir werden deshalb die „*Volkssage*“ ebensowenig als blossen Traum der Unwissenheit verachten, als wir der „*Geschichte*“ zumuthen, Alles zu wissen.

Dürfen wir aber die Volkssage, wie Tschudi mehr oder weniger naiv thut, in die Lücken der Geschichte einschieben und zu solcher stempeln?

Gewiss nicht, ohne dass die eine und die andere der beiden schwesterlichen Gestalten dabei zu Schaden kömmt. Denn was aus ihrer Verschmelzung entsteht, ist ein unbehülfliches Zwitterding, weder Geschichte mehr, noch Sage. *Jene* verliert im Gemenge die Eigenschaft eines wissenschaftlichen d. h. *sichern* Besitzthumes; *diese*, anscheinend zu höherem Range erhoben, entkleidet sich in den Augen des Kundigen durch den falschen Schmuck begrenzter historischer Wirklichkeit des Reizes volkstümlicher Poesie, die ihr wahres Gewand wob, und verliert die herzerhebende Kraft die nicht dem kahlen, einmaligen Faktum, für das man ihren Inhalt ausgibt, sondern dem sie zeugenden und belebenden Born natürlicher Gefühle und edler Begeisterung entquillt.

Am schlimmsten meinen es mit beiden diejenigen, die dem Geschwisterpaar gar einen Rollentausch zumuthen, wie kürzlich hiefür in der Revue von Lausanne (freilich nicht einem Organ für Geschichte!) die Worte eines Herrn Maret in's Feld geführt wurden, der u. A. sagt: „A quoi bon de savoir ce qui s'est passé avant nous, si c'est une simple affaire de curiosité? Mieux vaut conserver la légende, que la réalité, si elle est plus amusante. L'histoire, c'est la vérité des philosophes.“

Ja, so ist es, wenn man ebenso sehr die eigentliche Bedeutung der Geschichte und ihrer Wahrheit, als die Ziele der Philosophie verkennt. Herr Maret will eben den Spruch verwirklichen: L'histoire est une fable convenue.

Dem unbekanntem Verfasser, der Maret's Worte in dem genannten Blatte mittheilt, bin ich übrigens zu persönlichem Dank verpflichtet, dass er ihnen diejenigen beifügte, mit welchen ich vor bald fünfzig Jahren auf die bewusste Unterscheidung beider Gebiete drang, mit gleichem Nachdruck für beide besondere Bedeutung und besonderen Werth beanspruchend. Ich berufe mich heute wieder auf das damals Gesagte.¹⁾

Sollte es aber wirklich unmöglich sein, dem Bewusstsein erwachsener Generationen den Unterschied zwischen Geschichte und Sage klar zu machen? Sollte selbst die Jugend nicht eine Erzählung vom Lehrer vernehmen können, die das Herz erhebt und nicht austrocknet, ohne der *Wahrheit* irgend Etwas zu vergeben?

Allerdings bleibt die unumgänglichste aller Voraussetzungen hiefür: offenes Bekennen der Beschränkung *alles* menschlichen Wissens und das davon unzertrennlich Bescheiden im Urtheil.

¹⁾ Ueber die Geschichte der drei Länder von 1212—1315. Zürich 1856, S. Höhr.

Mit dem Gedanken des Bescheidens schliessen auch die inhaltreichen, schönen Betrachtungen der Rektoratsrede, in welcher vor einem Jahrzehnt Professor W. Vischer, der Jüngere, in Basel über die Grenzen des historischen Wissens sprach. Mehr, als mir möglich ist, überbrückt der unvergessliche Freund in derselben, in seinem zarten und tiefen Sinn, den Gegensatz der Auffassungen, von denen hier die Rede war. Unverkennbar ist freilich, dass ihr Unterschied mit jedem Jahre stärker in's Licht rückt und zu bestimmtem Entscheide auffordert!

30. Das sogenannte Fintan-Martyrologium.

Der Rheinauer Codex Nr. XXX, jetzt auf der Kantons-(Universitäts)-Bibliothek Zürich, enthält ein altes Martyrologium, welches mir besonders aus zwei Gründen ein allgemeines Interesse darzubieten scheint. Es weist auf ein Stift hin, das mit den Anfängen des *karolingischen Hauses* zusammenhängt, und es bildet ein merkwürdiges Zeugniß von dem lange andauernden Einfluss der *Irländer* auf fränkische Klöster und ihre Wissenschaft.

Der *Codex* ist in dem sehr ausführlichen und gediegenen handschriftlichen Catalog aus Rheinau bezeichnet als „Missale antiquissimum.“ Das Format ist klein Folio. Der gelehrte Augustinus *Calmet*, der mit seinem Coadjutor Augustinus *de Fanget* im Jahre 1748 Rheinau besuchte, wies nach dem Zeugniß des Catalogs¹⁾ die Handschrift noch dem 8. Jahrhundert zu. Diese Zeit nimmt auch Martin *Gerbert*, Abt von St. Blasien, an, der den grössten Theil des Codex, auch das Martyrologium, im Jahr 1777 in seinen „*Monumenta veteris liturgiae Alemannicae*“ herausgegeben hat. Dr. Ferdinand *Keller* bezeichnet in den Zürcher antiquarischen Mittheilungen Band VII S. 94 die Schrift als die fränkische vom Ende des VIII. oder vom Anfang des IX. Jahrhunderts. Wir werden sehen, dass das Werk in die ersten Jahrzehnte des IX. Jahrhunderts gehört.

Der Inhalt des Codex ist folgender :

- 1) Graduale s. Antiphonarium: incipiunt dominicales anni circulo . . fol. 1—27. Es fehlen fol. 12—17 dominica post pentecostes und Schluss ab 23. dom. Statt vier sind fünf Adventssonntage. Druck bei Gerbert I. 353 ff.
- 2) Liber pœnitentialis: diversarum culparum diversitatem . . . fol. 28—49.
- 3) Missa pro salute virorum, extra ordinem hic apposita: beatorum apostolorum, martyrum . . . fol. 50 ff.
- 4) Benedictio super ramos: bone redemptor noster . . . fol. 53.
- 5) Liber sacramentorum (Haupttheil des Codex): in vigilia in natali dñi ad horam nonam . . . fol. 54—327. Druck bei Gerbert, im Anfang. (Die Aufschrift: „liber sacramentorum Romanae ecclesiae“ finde ich in der Handschrift nicht.)

¹⁾ Freundliche Einführung in diesen verdanke ich dem gelehrten Bibliothekar der Zürcher Kantonsbibliothek, Herrn Emil Müller.

- 6) Breviarium apostolorum: in Dei nomine incipit B. a. . . . fol. 328.
 7) Martyrologium: incipit M. anni circuli . . . fol. 331 ff. Druck bei Gerbert I. p. 455—468.

Ueber das Antiphonar handelt E. Ranke, „das kirchliche Pericopensystem“ (1847) S. 123, ebenso über das Sacramentar derselbe S. 95 unter der Bezeichnung: Gerberts gelasianisches Sacramentar. Aus Rankes Kritik sei hier nur angemerkt, was zur Zeitbestimmung des Codex dient. Im Charfreitagsgebet ist die Verbindung des römischen und des fränkischen Reichs angedeutet und damit die Zeit nach 800 vorausgesetzt (respice propitius ad Romanorum atque Francorum benignus imperium). Anderseits fehlt im Sacramentar noch das Allerheiligenfest, was im Allgemeinen für das Frankenreich vor das Jahr 835 weist.

Das *Martyrologium* beginnt mit dem 25. Dezember. Es ist stark defect. Die Zeit vom 15. Juli bis 24. Dezember fehlt ganz, und im erhaltenen Theil selber ist mehr als ein Monat beseitigt, 11. April bis 27. Mai. Es sind nur ungefähr die Hälfte der Tage ausgefüllt, meist mit Heiligennamen, da und dort mit kalendarischen Angaben. Sowohl jene als diese bieten ein grosses Interesse dar. Zu dem Abdruck bei Gerbert seien gleich zwei Verbesserungen angemerkt: 1) zu VII Kal. Mart. (23. Februar) ist die vigilia Mathiae apostoli notirt, welche in der Handschrift fehlt und zu streichen ist; 2) zu II Id. Febr. (12. Febr.) steht allerdings: obiit Wolfker Deo selo (Gerbert: caelo), aber nicht von der ersten Hand, sondern als jüngerer Nachtrag über einer Rasur, was bei Gerbert nicht bemerkt ist.

Im Ganzen kann man das Martyrologium als ein *hieronymianisches* bezeichnen. Fast alle Heiligennamen sind zu den gleichen oder zu benachbarten Tagen in den verwandten Verzeichnissen wieder zu finden. Am meisten sind mir etliche Apostelnamen aufgefallen, die nicht nach der bei Griechen und Lateinern gewöhnlichen Weise angesetzt sind; doch stehen sie übereinstimmend im Martyrologium Trevirense aus derselben Zeit, vgl. meine Altchristlichen Studien, Martyrien und Martyrologien ältester Zeit, Zürich 1887 S. 4. Einzig den 30. Mai für Thomas habe ich bis jetzt sonst nicht gefunden. Sodann fällt noch auf, dass der hl. Ambrosius dreimal wiederkehrt, wie folgt:

24. März Ambrosius.
 1. April Maria und Ambrosius.
 5. April depositio Ambrosii episc.

Ueber diese *Ambrosiustage* sei gleich das Nöthige bemerkt, ehe wir zu einer interessanten grösseren Gruppe von Heiligennamen übergehen. Die *Bollandisten* haben in den Acta sanctorum, April Tom. I zu Anfang, über Todesjahr und Todestag des Ambrosius gehandelt, und ihre Ausführungen scheinen mir durch unser Martyrologium ergänzt und bestätigt zu werden. Der dritte der obigen Ansätze scheint blosser Variante zu der gewöhnlichen Feier der depositio Ambrosii am 4. April zu sein; auch Gerbert schreibt die kleine Abweichung der negligentia scriptoris zu. Es ist dieser Tag, wie die Bollandisten ausführen, von Beda so berechnet und dann von andern angenommen worden. Beda stützte sich auf die „vita s. Ambrosii“ von Paulinus, worin es heisst, der Bischof sei am Tag vor dem Passah gestorben, und es werde seine Be-

stattung in der ambrosianischen Kirche an der „feria quinta in albis sive infra octavam Paschae“ gefeiert, d. h. am Freitag nach Ostern. Indem Beda übersah, dass damals der Jahresanfang nicht auf Weihnachten, sondern auf Ostern fiel, kam er auf das unrichtige Todesjahr 397 und damit auf den 4. April für die Bestattung, während, wie die Bollandisten ausrechnen, der 17. April 398 das richtige Datum ist. Mir scheint nun, auf der Angabe des Paulinus beruhen auch die beiden ersten Ambrosiustage unseres Martyrologiums, 24. März und 1. April; indem nämlich Ostern in der einst üblichen Weise fest angesetzt wird (27. März) und zugleich das Passah des Paulinus als schon mit Charfreitag (25. März) beginnend gefasst ist, kommt der Vortag mit Ambrosius Tod auf den 24. März und die „feria quinta in albis“ mit der Bestattung auf den 1. April. Der Schreiber des Martyrologiums scheint somit zwei Berechnungsmethoden nebeneinander zu geben, eine ältere mit 24. März bezw. 1. April, und die neuere von Beda mit 4. (Variante 5.) April. Wir finden später nur noch die letztere in den Martyrologien erhalten; also, dürfen wir schliessen, ist unser Rheinauer Verzeichniss zwar nach Beda, den es voraussetzt, geschrieben worden, doch nicht so lange nachher, dass die Bewahrung der ältern Festberechnung schon überflüssig erschien. Es stimmt dieses Ergebniss mit dem überein, was wir oben über die Zeit des Martyrologiums bemerkt haben.

Unter den Heiligennamen tritt eine verhältnissmässig grosse Zahl *gallischer und irischer Heiliger* hervor. Die Gruppe macht das eine Hauptinteresse des Martyrologiums aus und hilft uns zugleich auf die Spur des Ortes, von dem es stammt. Ich stelle diese Namen hier zusammen und setze, meist nach *B. Krusch* im Anhang zur neusten Auflage von Wattenbachs deutschen Geschichtsquellen, die Todesjahre bei, soweit es möglich ist; die Iren sind cursiv gedruckt:

- | | |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 3. Januar | s. Genovefae virg. († c. 512). |
| 13. „ | dormitio Hilarii episc. Pict. († 366) et Remedii conf. († 532/33); vgl. 15. Jan. |
| 15. „ | natl. s. Remedii († 532/33); vgl. 13. Jan. |
| 16. „ | dormitio <i>Fursei</i> abb. († 650) et <i>Fulmani</i> (= Foillani † 655). |
| 17. „ | s. Su(l)pitii (II. pii, † 644). |
| 30. „ | beatae Aldegundae virg. († c. 684). |
| 1. Februar | natl. s. <i>Brigitae</i> virg. († c. 521/23, nach Piper, Kalend. d. Angels. S. 75.103). |
| 6. „ | s. Vedasti († 540) et s. Amandi († 679). |
| 10. „ | translatio s. Geredrudae virg. in Nivalcha; vgl. 17. März. |
| 25. „ | <i>Kyriani</i> sacerdot. et mart. in Nivalcha. |
| 17. März | <i>Patricii</i> episc. (saec. V) et s. Geredrudae virg. († 659); vgl. 10. Feb. |
| | (Lücke des Martyrologiums) |
| 28. Mai | Germani de Parisiis († 576). |
| 8. Juni | natl. s. Medardi episc. († 557 ?), |
| 14. „ | s. Aniani episc. († 17. Nov. 453.) |
| 4. Juli | in Gallis, s. Martini episc. († c. 400). |

Es sind also mehrtheils Heilige des 6. und 7. Jahrhunderts. Die Tage, zu denen sie notirt sind, finden sich auch anderweitig. Der 15. Januar scheint, wie der noch überdies bei Gregor von Tours vorkommende 1. Oktober, ein Translationstag des Reme-

dus zu sein. Solche Feiern sind auch die zum 14. Juni und 4. Juli, wie das erwähnte Martyrologium Trevirense und Ado lehren. Das Trevirense hat für Remedius ebenfalls beide Tage, 13. und 15. Januar, doch den zweiten schon von späterer Hand.

Es leuchtet ein, dass der wiederholten Erwähnung von Nivalcha (10. und 25. Februar) und der doppelten Feier der hl. Gertrud (am 10. Febr. und 17. März) eine besondere Bedeutung zukommt. Wir werden gleich sehen, dass auch noch andere Namen der Gruppe damit in Beziehung stehen.

Nivalcha ist Nivelles südlich von Brüssel, nach dem Leben der hl. Gertrud eine Stiftung der Ita oder Iduburga, der Gemahlin Pippins I. von Landen. Gertrud, der Stifterin ältere Tochter, war die erste Aebtissin. Angeregt wurde die Stiftung durch Bischof *Amandus* von Maastricht gegen Mitte des 7. Jahrhunderts. Man findet auch seinen Gedächtnisstag in unserm Martyrologium zum 6. Februar notirt, wie von *Gertrud* selbst den Todes- und den Translationstag, am 17. März und 10. Februar. Mit Nivelles treten weiterhin zwei irische Heilige in Verbindung, Fullan oder Foillan und Ultan, die Brüder des berühmten, durch eine Vision vom Fegfeuer bekannten Klosterstifters Furseus. Von Nivelles aus gründen Foillan und Ultan das Kloster Fosse; der Erstere wird dann in dessen Nähe von Räubern erschlagen, während Ultan nach Peronne übersiedelt, wo der dritte Bruder Furseus bereits begraben liegt. Näheres über Foillan, auch über Nivelles, geben nun die Bollandisten im 13. Band Oktober p. 370 ff. Ueber Ultan wird berichtet, er sei ein kunstreicher Schreiber und Maler von Büchern gewesen, vgl. Keller, Irische Schriften, a. a. O. S. 72 f. Zwei von diesen drei Brüdern stehen in unserem Martyrologium beisammen am 16. Januar, *Furseus* und *Foillan*. Durch dieses selbst, zum 25. Februar, werden wir auf einen weitem Irländer aufmerksam, der unmittelbar nach Nivelles gehört, einen „*Kyrianus sacerdos et martyr*“. Von ihm weiss ich weiter nichts beizubringen¹⁾, erinnere aber daran, dass der Name schon in der Zeit des hl. Patrik vorkommt, indem laut den Bollandisten, März T. I. p. 392, in einem Codex Usuardi steht: fuit Kieranus primicerius sanctorum Hiberniae; auch will ich nicht unerwähnt lassen, dass der 25. Februar, zu dem Kyrianus erwähnt ist, laut „Acta sanctorum“ Jan. 16. Tom. II. p. 35, zugleich der erste Translationstag des Furseus ist. Dass in einem Martyrologium mit diesen Namen die berühmten Hauptheiligen der Iren, *Patricius* und *Brigita*, zum 17. März und 1. Februar, nicht fehlen, bedarf keiner weitem Erklärung. Endlich steht zu Nivelles die am 30. Januar gefeierte *Aldegunda*, Aebtissin von Maubeuge, in Beziehung; eine „vita“ derselben erzählt, sie habe ihre Visionen selbst beschrieben und dem Abt Sobinus von Nivelles übergeben, Acta ss. 30. Jan., T. II. p. 1036.

Nach Allem werden wir annehmen dürfen, *unser Rheinauer Codex habe ursprünglich nach Nivelles gehört und sei von dort nach Rheinau gekommen.*

Damit wird unser Martyrologium für die *Anfänge des karolingischen Hauses* von einiger Bedeutung. Diese Anfänge hat *Bonell* in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte 1866 behandelt. Er ist hinsichtlich des Lebens der hl. Gertrud zu einem

¹⁾ Die Heiligenwerke von Colgan über Irland und von Molanus über Belgien fehlen in Zürich und Basel. Herr Oberbibliothekar Dr. L. Sieber in Basel hatte die Gefälligkeit, mitzutheilen, das Dictionary of christian biography von Smith und Wace, London 1877, führe siebzehn h. Ciaran (*Kieran*) an, von denen aber nur fünf etwas näher bekannt seien; bei keinem werde Nivelles erwähnt.

ungünstigen Ergebniss gekommen und hat von ihrem Namen oder von ihrem Grabe zu Nivelles vor dem 9. Jahrhundert, näher vor dem Legendenschreiber Alfrid († 849), keine Erwähnung gefunden. *Retberg*, Deutsche Kirchengeschichte I. S. 564 ff., hatte jenes Leben noch nicht verworfen, und seither hat *W. Arndt* auf eine Handschrift desselben hingewiesen, die schon im 8. Jahrhundert in sehr alterthümlicher Sprache geschrieben ist, so dass auch *Wattenbach* günstiger urtheilt, a. a. O. I. S. 122 Note 1. Nun tritt auch unser Martyrologium mit seiner Erwähnung des ganzen hergehörigen Heiligenkreises in einer doch noch frühen Zeit unterstützend hinzu.

Neben den Heiligennamen sind mir folgende *calendarische Notizen* aufgefallen :

9. Januar	VII horae in die.
24. „	VII (wohl VIII) horae in die.
8. Februar	VIII horae in die.
(24. „	X horae in die.)
10. März	XI horae in die.
25. „	XII horae in die.

Also eine fortgehende Reihe von *Tageslängen*, und diese derart, dass sie weder auf die Schweiz noch auf Belgien zutreffen; man wird auf nördlichere Striche verwiesen. Was liegt nach allem näher, als an *Irland* zu denken und anzunehmen, es sei die dortige Tagesberechnung im nördlichen Frankenreich aufgenommen, wenigstens in unserm Martyrologium nachgeschrieben worden? Doch ich lasse gleich die Auskunft folgen, die mir mein Freund, Herr Direktor *Billwiller* von der eidgenössischen meteorologischen Centralanstalt in Zürich, auf meine Frage darüber ertheilt hat. Er gibt zuerst eine Tabelle der Tageslängen in Stunden (h) und Minuten nach Gregorianischem Kalender und reduziert auf den julianischen und das Jahr 800 nach Chr., und fügt einige Schlussfolgerungen an, die ich wörtlich wiedergebe.

Tageslänge nach dem gregorianischen Kalender.

	48°	50°	52°	54°	56°
9. Januar	8h 40	8h 26	8h 5	7h 45	7h 22
24. „	9h 11	8h 58	8h 44	8h 28	8h 10
8. Februar	9h 52	9h 43	9h 31	9h 20	9h 07
24. „	10h 45	10h 38	10h 31	10h 25	10h 18
10. März	11h 36	11h 33	11h 31	11h 27	11h 25
25. „	12h 29	12h 31	12h 34	12h 36	12h 39

Reducirt auf den julianischen Kalender und auf das Jahr 800 n. Chr.

jul.	greg.	48°	50°	52°	54°	56°
9. Januar	14. Januar	8h 49	8h 35	8h 15	7h 55	7h 33
24. „	29. „	9h 26	9h 14	9h 01	8h 47	8h 31
8. Februar	13. Februar	10h 08	10h 01	9h 51	9h 42	9h 30
24. „	29. „	11h 03	10h 59	10h 53	10h 48	10h 44
10. März	15. März	11h 53	11h 52	11h 50	11h 47	11h 46
25. „	30. „	12h 42	12h 46	12h 49	12h 54	13h 00

„Aus dieser Tabelle ist die Tageslänge (Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) für die Breitage 48—59° bis auf eine Genauigkeit von ca. 2 Minuten zu ersehen. Dabei ist der Einfluss der Refraktion und des Sonnenhalbmessers berücksichtigt. Ohne letztern ist die Tageslänge etwa $\frac{1}{4}$ Stunde kürzer, *und so wurde sie auch von den ältern Astronomen berechnet*, da diese die Refraktion noch nicht kannten. Bei der vorliegenden Frage kann man vielleicht auch die Reduction auf den julianischen Kalender unterlassen, weil das Vorrücken des Solstitiums ja ebenfalls noch unbekannt war und die Berechnung der Tageslänge auf Grundlage der Annahme geschah, dass dasselbe auf den 21/23. Dezember falle. Die Angabe der Tageslänge in dem betreffenden Martyrologium, horae in die, wonach dieselbe in je 15 Tagen um eine Stunde zunimmt, ist eine ganz rohe; denn die Zunahme ist ja in Wirklichkeit eine ganz ungleichmässige, erst — d. h. zur Zeit des Solstitiums — ganz langsam, dann gegen das Aequinoctium hin immer rascher. Immerhin deuten die Angaben auf eine ziemlich nördliche Gegend. Die Daten passen auf den 56° am besten, namentlich wenn der Einfluss der Refraktion unberücksichtigt gelassen wird, wodurch obige Zahlen kleiner werden, und ich möchte als *Minimum* für die Lage der Gegend, für welche sie hergeleitet sind, 54 bis 55° annehmen (Irland).“

So weit unser Astronom. Wir fügen bloss bei, dass gegen den 55. Breitage hin die Bay von Belfast liegt, an ihr Ulster mit dem Kloster *Bangor*, von dem einst Columban zu uns herübergekommen ist. Dorthin mag somit die Astronomie weisen, welcher die Tageslängen und wohl auch die paar andern calendarischen Angaben unseres fränkischen Martyrologiums ursprünglich angehören.

Unser Werk ist ungefähr in der Zeit entstanden, in welche die ältesten urkundlichen Spuren von Rheinau zurückreichen, vgl. die Ausgabe des urkundlichen Materials durch *Meyer v. Knonau* im 3. Band der Quellen zur Schweizergeschichte 1883. Man wird auch untersuchen müssen, ob es schon so früh oder erst später nach Rheinau gekommen ist. Die Klostertradition bringt es mit der zweiten Stiftung nach Mitte des 9. Jahrhunderts, speziell mit dem damals in Rheinau weilenden irischen Asceten Fintan in Verbindung. Merkwürdig bleibt, dass das Buch der Stammgegend des karolingischen Hauses angehört, wohin die Sage den angeblichen Stifter Rheinaus führt, vgl. die Klostersgeschichte des P. Moriz *Hohenbaum van der Meer*, Donaueschingen 1778, S. 5 ff. Erwähnt sei auch noch die Mittheilung von *Westwood*, die Bibliothek des Trinity Collegiums zu Cambridge besitze einen irischen Codex, der früher nach Rheinau gehörte und von dem Stifter des Klosters herrühren mochte; er enthalte die paulinischen Briefe in griechischer Sprache mit lateinischer Uebersetzung in irischer Schrift, und der griechische Text folge der alexandrinischen Recension. Freilich denkt *Keller* a. a. O. S. 86 eher an Reichenau als Ort der Herkunft. Alle hiermit angedeuteten Fragen erheischen eine besondere Nachforschung, die ich gegenwärtig nicht unternehmen kann. Es müsste dabei der ganze Codex gründlicher untersucht und namentlich, wie mir scheint, dem darin aufgenommenen Bussbuch genaue Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ich begnüge mich, hier das Erheblichste aus dem Martyrologium mitgetheilt und dadurch auf ein mehrfach interessantes Kirchenbuch hingewiesen zu haben.

Mettmenstetten.

Dr. E. Egli.

31. Die Öffnung von Winkel.

I. Die Handschriften.

Zu der in Grimms Weisthümern Bd. I, p. 86 abgedruckten „Öffnung von Winkel 1417“ besitzt das Gemeindearchiv Winkel 2 Pergamentrödel (A und B), ausserdem liegen im Staatsarchiv Zürich 2 Papierhandschriften (C und D).

A, ein Pergamentrödel, 165,5 cm lang, 33,5 cm breit, auf dickem, auf der Rückseite leerem und zum Schreiben gar nicht bearbeitetem Pergamente geschrieben, ist aus 2 Stücken zusammengeklebt. Die Erhaltung ist im Allgemeinen eine gute, einzig die Ecke oben rechts ist mit einem Theile der Einleitung abgerissen, auch der Rest der Einleitung kaum lesbar. Da dieses Msc. dem Neudrucke zu Grunde gelegt wurde, so sind die an den betreffenden Stellen ausgefallenen Worte im Texte eingeklammert und nach B und C ergänzt worden. Die breite und kurze gothische Cursive weist auf die 2. Hälfte des XV. Jahrhunderts hin. Die übergesetzten Vokale sind meist in 2 Punkte abgeschwächt, welche bald für ein übergeschriebenes o, bald e, bald u vielleicht auch a stehen. Dies erschwert eine richtige Auflösung, z. B. bleibt ungewiss, ob die 2 Punkte über a ein übergesetztes a oder ein u bedeuten, wie in dieser Zeit häufig au für a steht, z. B. in „lantgrauff“. In letzterem Falle wurden die Punkte nicht berücksichtigt, in andern Fällen mit übergesetztem o respective e wiedergegeben; dagegen nicht diphthongisches ö und ü nach der Vorlage beibehalten.

B, ein 109 cm langer, 35 cm breiter Rodel, aus zusammengeklebten Stücken dünnen, auf beiden Seiten gleichmässig bearbeiteten Pergamentes bestehend, deren Rückseite völlig leer ist, wurde, weil dieses Exemplar nicht vor Anfang des XVI. Jahrhunderts geschrieben, nur vergleichsweise zugezogen. Doppelvokale sind nicht mehr angegeben, auch die übrige Orthographie zeigt starke Abweichungen gegen A, die in den Textnoten vermerkt werden.

Von späterer Hand ist dem Schlusse noch eine Urkunde vom 15. December 1541 angefügt, in welcher Heinrich Rahn von Zürich, Vogt auf Kyburg, die Aechtheit der obstehenden Abschrift (B) beglaubigt. (Siehe unten in II.)

C besteht aus 3 unzusammenhängenden Papierblättern, deren erstes 42,5 cm lang, 31 cm breit, das zweite 45 cm lang, 31 cm breit, das dritte 20,5 cm lang, 31 cm breit ist. Blatt II trägt, wie D das Wasserzeichen mit dem Ochsenkopf und Stern aus der Mitte des XV. Jahrhunderts. Die flüchtig geschriebene Handschrift mit vielen Correcturen und Streichungen brachte manche Abkürzungen, namentlich für *er* und *en* mit sich, welche vom Abschreiber für Grimms Weisthümer, der nur C benutzte, entweder falsch oder gar nicht aufgelöst wurden. Ausserdem fehlte zur Zeit der Abschriftnahme für Grimm das mittlere der 3 Blätter, enthaltend die Artikel 12—24. Dieses lag nicht bei den 2 andern in den Akten Kyburg (Trucke 255,1, 11), sondern in einer ganz andern Abtheilung des Staatsarchivs, nämlich in Stadt und Landschaft Zürich Nr. 2982 bei der Handschrift D und wurde erst bei der Vorbereitung zur gegenwärtigen Edition als Theil von C erkannt. In Folge dessen fehlen bei Grimm diese 13 wichtigen Artikel ganz.

D, ein unten und oben stark beschädigter Papierrodel, besteht aus 3 zusammengefügten Stücken, 94,5 cm lang, 25,5 cm breit. Die Einleitung ist abgerissen, der Text beginnt erst bei den Worten des 1. Artikels: „ze Winkel gat“. Der linke Rand ist bis hart an die Schrift abgeschnitten, so dass einzelne Initialen unvollständig, aber doch lesbar sind. Orthographie und Schrift sind sehr sorgfältig. In keinem andern Rodel sind die verschiedenen Bezeichnungen für doppelte und gedehnte Vokale so consequent, die Unterscheidung von ũ und ü so scharf durchgeführt wie hier, so dass dieser Rodel älter scheint als A.

II. Das gegenseitige Verhältniss der Handschriften.

Sowohl die Schrift in C und D, als auch der Umstand, dass die letzten Absätze von A und B, enthaltend die Rechtsame der Junker Brun und Lomis, sowie der Abtei Zürich im Zwinghofs Winkel, in C ganz fehlen und in D von anderer Hand mit dunklerer Tinte auf der Rückseite vorgemerkt sind, lassen Schlüsse ziehen auf das Alter sämtlicher Rödel.

Junker Ulrich von Lomis war nach Leu's Lexicon XII. 215 im Jahr 1419 Schultheiss des Züricher Stadtgerichts, 1430 in den Rath befördert, 1438 Obervogt zu Horgen und fiel als Hauptmann in der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl 1443.

Ein Junker Jakob Brun sass im Rathe 1452—1460 und bekleidete seit 1456 die Stelle eines Obervogtes im neuen Amte. (Leu, Lexicon IV. 354.) Dass dieser Jakob Brun und nicht ein gleichnamiger, der noch 1462—1478 im Rathe und 1476 im neuen Amte war, gemeint ist, geht hervor aus einer Urkunde vom Mittwoch vor Johanni 1464, in welcher Burgermeister und Rath in Zürich dem Ulrich Imholz von Wil für sein Guthaben an Jakob Brun's Erben u. a. 18 \bar{w} 10 β Steuer von Glatt und Winkel zusprechen, falls er von Jakob Brun, dem Bruder des Verstorbenen nicht ausgerichtet würde.

Rudolf Brun hatte schon am 12. Januar 1404 einen Theil der Rechtsamen, nämlich 11 \bar{w} Steuer des Amtes zu Winkel von Eberhard Rich erkauf, der dies vom Freiherrn Johann von Tengen pfandweise innehatte.

Nach diesen biographischen Angaben liegt der Schluss nahe, dass der Zusatz nicht nach 1443 dem Rodel D beigefügt wurde, der also, vor 1443 geschrieben, dem in der Einleitung genannten Jahre 1417 angehören könnte, ebenso wie der Rodel C, welcher diesen Zusatz gar nicht hat; während die 2 Pergamentrödel A und B nach 1443 entstanden sind, weil hier der Zusatz von gleicher Hand geschrieben ist wie der Text.

Das Verhältniss von B und A geht aus nachfolgendem Vidimus hervor.

Uff donnstag vor sankt Thomans(tag) apostoli nach Christus gepurtt gezallt funfzehenhundertt | viertzig unnd ein jar, sind für mich Heinrich Ranenn burger Zürich, der zitt der strengenn fromenn vesten für- | sichtigen ersamen unnd wysenn burgermeisters unnd rättenn der statt Zürich miner gnedigen unnd lieben | herrenn vogt zu Kyburg, unnd für ein ersam offenn verbannen gericht zu Clottenn komenn die ersamenn lütt, als nam- | lich Hanns Meyer von Winckelln im namenn der selbigenn gemeind, ouch der alt Hanns Meyer von Winkeln inn namen siner | mithaftten daselbs unnd Ulin Tharer unndervogt zu Oberglatt, auch Heini Mag daselbs in namenn der

gantzen gemeind | zu Obèrglatt unnd Hanns Mag, auch Heini Ussinger beid von Bachebülach inn namenn der ganntzenn gemeind daselbs, unnd Rudi | Alltorffer vogt zu Rütli, auch Hanns Friess daselbs, beid im namenn irer mithafften daselb, all acht im namenn unnd als voll- | mächtig verordnet gewalthaber namlich jeder parthyg von siner gmeind wegenn, wie das sy ein alten hofrodel habind der von | alters wegenn prästhafft an gschrift unnd bermennt worden sye, das man den schier nüwen gar woll könne lesenn, unnd | vilicht mittler zytt noch mer schadhafft möchte werdenn, darmit sy aber ires hofs rechtung nit verlürend, unnd inn | gedachtnüs behaltenn mogind, darümb se syenn sy allgemeinlich mit ein anndern rätig, unnd des mit ganntzer ge- | meind eins wordenn, unnd habind iren altenn hofrodel widerumb anderst ernüweret unnd abschribenn lassenn | von artickel zu artickel, wie der alt rodel gestandenn sye.

Unnd darmit künffter schad unnd zwytracht unnder | inenn ouch gegenn irenn umbsessenn vermittenn plibe, unnd der nüw hofrodel widerumb zu krefften bestadt und | offgericht werde vor mir vogt zu Kyburg als irem oberherren in gerürtter graffschafft Kyburg, inn namenn unnd | an statt miner gnadigen herren vnnd oberenn, so habend sy solich ire beid hofrodel hie den altenn unnd den | nüwenn mit früntlich bitt unnd beger das man solich beid ire hofrödel, den altenn unnd den nüwenn alda vor gericht | in minem bysin öffennlich von artickel zu artickel gegenn ein andernn lassenn unnd verhorenn welle, unnd so sy glich | sin mit sampt dem gericht inenn den nüwenn hofrodel mit urteill uffrichten unnd bestetten welind. Also | nach irem gethanenn rechtsatz unnd zymlichenn fürtrag so sind nach erkannter urteill ire beid hofrödel namlich der | alt unnd der nüw ordennlich gegenn ein andernn gelesen unnd gehört wordenn. Unnd die will ich vogt zu Kyburg solich | die beid hofrödel, den altenn unnd den nüwenn mit sampt dem gericht selbs gesehenn unnd gehört, das der alt unnd diser gewirtig nüw hofrodel beid ires inhaltz | von artickell zu artickel, ouch von wortt zu wortt glichlichen luttend unnd sagend, unnd nit wytter dann einer | wie der annder mit glichem inhaltz vergriffen unnd geschribenn stonnd, hieruff so habenn wir unns, namlich | ich obgenanter vogt zu Kyburg mit sampt dem gericht uff der biderbenn lütten bitt unnd beger, diewyl sy ouch zu aller | sidt der sach unnd alles des so in dem altenn unnd in dem nüwenn hofrodel geschriben stadt gegenn einandernn by- | kanntlich gichtig unnd anred uff hütt da vor unns sind gsin unnd darin gegenn ein andern gar kein inred nit gehept | hannd wie recht ist, besteet das sy des allersidt vollenn gwalt irenn mithafftenn, gmeindenn der obgeschribnen dörffern | unnd hoffen habind.

Also hieruff so haben wir inenn disenn nüwenn hofrodel mit einheiliger urteil besteet | unnd uffgericht ouch zu krefften erkannt.

Also das diser hofrodel hinfür an des altenn hofrodels statt zu ewigen zyttenn, alles inhaltz vor allenn gerichtenn unnd rechtenn, ouch sunst allenthalbenn gutt crafft unnd macht sol habenn, ouch sy die obgeschribnenn dörfen, hof unnd gmeindenn unnd ir mithafftenn, ouch alle die so er berürtt und antrifft, dieselbigenn all, ouch ir erbenn unnd nachkomenn sollind solichenn hofrodel sines inhaltz unnd begrif fulgenn war unnd steet halten, unnd darby belibenn unnd dem statt thun on alle

inred stetz unnd hinnach one | menngklichs absprechen. Alles getrülich unnd on all geverd.

Unnd diser erkanter urtheill zu waren urkund und | ewiger gedachtnus so hatt der fürnem wis Melchior Grossman, als geswornen lanndtschriber in der graaffschafft Kyburg sesshaft zu Pfeffigkonn uss unnsrem bevelch unnd mit bekanter urtheil in unnsrer aller namenn disen | hofrodel mit siner eignenn handtschrifft zu gezugknus aller obgeschribenn dingen vnd sachen unnder- | schribenn uff denn tag unnd in dem iar alls obgeschribenn stadt. Anno 1541.

Melchior Grossmann, Schriber.

Somit haben wir für B als Vorlage A anzunehmen, die selbst wieder D entnommen ist, weil sie in missverständener Auffassung des oben angeführten Zusatzes denselben als zum Texte gehörend ansah und der Öffnung beifügte, was auch in B wieder geschehen ist; C endlich scheint mindestens gleich alt oder noch älter als D zu sein.

III. Text der Öffnung.

Dis nachgeschriben ist die offnung und rechtung des twinghofs ze Winkel, sonder ist [ouch harinn beschriben desselben] hofs gewonheit und rechtung, als das von alter her komen und bracht ist, und ist [disr rodel ¹⁾ gemacht worden mit gunst wüssen] und willen eines vogtz zu Kiburg und diser nachgeschriben erber lüten, so von einer [gantzen gemeind mit vollem gewalt darzü geben] und geschriben sint, namlich Cünrat Boppensol undervogt in denselben gericht, [Herman ab Bül von Rütty, Ulrich Rüggenssperger, Hans Bachman, Mürtrich] ²⁾ Meyer ^{2a)}, Heini Engel ³⁾ [und Heini Kouffel ⁴⁾ von Oberglatt⁵⁾, darnach ist] diser rodel eigentlich ⁶⁾ vor ⁷⁾ einer gantzen gemeindt in dem twinghof ze Winkel gelesen und [mit gütter krafft bestättet in dem] iare, do man zalt von Cristy geburt vierzechenhundert und in dem siebenzechennden iare.

1. Und stat hienach geschriben die ziel und kreis, als verr ⁸⁾ der twinghof ze Winkel gat und langet und vachet an ze Niderglat ⁹⁾ | und gen Nöschikon, von Nöschikon zü den dryg Hörinen, dannenthin gen Hochvelden, von Hochvelden gen Bachen-Büllach, was ussrend den fridsteinen ze Büllach ist, und was ¹⁰⁾ dazwüschent höfen gelegen ist.

Und was gotzhus lüten zü den fünff gotzhüsern unser lieben frowen gen Einsidlen, Sanct Felix und Sanct Regulen Zürich, Sanct | Fridlin ze Sekingen und unverlechnet gotzhuslüt gen Sanct Gallen und unverlechnet gotzhuslüt in die Richenow | gehörend und in den vorgeseiten ¹¹⁾ zilen und kriefen ¹²⁾ den hohen gericht ¹³⁾ gesässen sint, die gehörend in den twinghof gen | Winkel, söllent dahin ¹⁴⁾ stür und brüch geben, und einem lantgraffen zü Kiburg mit reissen ¹⁵⁾ und allen diensten gehorsam und | dienstber sin und alle jar ein vassnachthün geben ¹⁶⁾, und habent ouch des gotzhus lüt Zürich, des gotzhus lüt zü unser | frowen ze den Einsidlen, des gotzhus lüt in der Richenöw, des gotzhus lüt zü Sanct Gallen und des gotzhus lüt ze Sekingen | die rechtung, das sy einander genos und geerb syent.

2. Item Oschimos ¹⁷⁾ und wer ¹⁸⁾ das inn hat und da sitzt, hört mit allen gerichtten hohen und kleinen in den twinghof gen | Winkel und sol mit allen sachen ¹⁹⁾ dienstbar sin in massen als vor ²⁰⁾ geschriben stat.
3. Item der hof ze Ruggensperg ²¹⁾ ist auch dienstbar in den twinghof gen Winkel.
4. Item alle lantzügling ledige kind und der herrschaft lüt, die da sitzend in den gerichtten des twinghofes ze Winkel, die sind eines | lantgraffen von Kiburg mit lib und mit güt, und welicher ²²⁾ derselben personen abgat an elich liberben, den erbt ein lant- | graff von Kiburg; were aber das ein man absturbe und eliche kind liesse, die sin genos werent, so nimpt ein lantgraff einen val, lasset er aber nit liberben, die sin genos sint, so erbt der landgraff | für die kind, doch erbt denn ein frow in der | varenden hab einen dritteil, und gilt nüw ²³⁾ zinss schmidlon und lidlon ein dritteil. |
5. Wer ouch einem lantgraffen verlümdott wirt, das er ein lantzügling, ein ledig kind oder der herrschaft lüt sye, mag der das der | herrschaft nit absetzen mit zwey mütter magen, und einem vatter mag, die einander als nach syent, das sy ein é wol scheiden ²⁴⁾ mag, der hört einem lantgraffen zü mit lib und mit güt. |
6. Es söllent ouch alle fryen einem lantgraffen gehorsam sin. |
7. Welicher ²⁵⁾ mensch ouch in dem vorgeseiten ²⁶⁾ twinghof ze Winkel ²⁷⁾ sesshaft ist, unnd an Sant Felix und Sant Regulen Zürich gehört, den | sol kein her weder vallen noch erben; denn sturbe er an elich liberben und hette kein nahen fründ ²⁸⁾, der inn billich erbt, so sol | inn sin nachster nachbur ²⁹⁾, der ouch an Sant Felix und Sant Regulen gehört, erben; wurden aber sin nachgeburen darinn stössig, | so sol man das ussmessen mit der schnür ³⁰⁾, und welicher darinn mit dem mäss der nechst ist, der sol furvaren mit dem erb. |
8. Es mag ouch ein jeklich gotzhus man, der an Sant Felix und Sant Regulen Zürich gehört, zwürent im jar ze meyen-oder | ze herbst-gericht ³¹⁾ das sin vergeben wem ³²⁾ er wil oder das einem hund an sinen swantz binden, das im das nieman weren sol.
9. Fügte sich ouch das jeman ungenosam wibote, der sol einem lantgraffen ze büss vervallen sin zechen pfund pfennig ³³⁾ uff sin | gnad.
10. Were ouch das deheiner dem andern sin lechenschafft swerte ald enpfinge ³⁴⁾, und das kuntlich wurde, der sol dem lantgrafen | ze büss vervallen sin zechen pfund uff sin gnad und sol den ³⁵⁾, den er also geirt hatte, widerumb in gewalt und nutzlich | gewer setzen. |
11. Fügte sich ouch das ein man ein wib, oder ein wib einen man der e anspreche und nit mit dem rechten bezuge, der sol das | bessern einem lantgraffen mit zechen pfund pfennig ³⁶⁾ uff sin genad und soll darzu sinem gegenteil den schaden ablegen. |
12. Der twinghof ze Winkel hat auch alle jar zwey geding eines ze meyen das ander ze herbst; zü den selben gedingen sol | ein undervogt gebietten allen gotzhoslüten, lantzüglingen, der herrschaft lüten und ledigen kinden so vor gemeldet sind by dry schillingen acht tagen vor hin, e man die geding haben wil, und welicher zü der offnung nit kunt e sy angevangen | wirt, der innrent etters gesessen ist, der soll das bessern einem vogt mit drey ³⁷⁾ schilling ³⁸⁾ pfening, und welicher,

- der | ussrent etters gesessen ist, nit kunt die wile die offnung weret ³⁹⁾, der bessert dem vogt ouch III β.
13. Und uff denselben beiden gedingen ze meyen und ze herbst offnott man des ersten des lantgraffen und des twinghofes ze | Winkel reching, als das von alter her komen ist. |
14. So richt man ouch uff denselben gedingen des ersten umb eigen und umb erb, darnach den gesten vor den husgenosen, und möchte man einem by tag nit richten, so soll man im by dem schoub richten, untz inen allen genüg beschicht, und welicher | den andern by den gerichtten ze meyen und ze herbst ergriffet, er sye gast oder husgenoss, der sol im zû dem rechten | stan an fürgebetten.
15. Und welicher ouch dem andern eigen und erb anspricht und das mit recht nit bezücht, der ist vervallen dem lantgraffen zechen | pfund uff sin gnad. | ⁴⁰⁾
16. Item ein jeklicher, der da gesessen ist in dem twinghof ze Winkel und darin gehört, der sol dem lantgraffen zû Kiburg jerlich ein | vassnachthûn geben. |
17. Were ouch das deheiner, der in dem obgeseiten twinghof ze Winkel gesessen ist oder darin gehört, von jeman mit frömden gerichtten | angriffen wurde, der soll by dem ersten brief zû einem vogt komen und der sol recht ab im bietten und wes er gichtig ist, | darumb sol er pfender geben nach des twinghofs recht, wes er aber nit gichtig ist, darumb sol man denn ouch richten | nach des twinghofs recht. |
18. Kâme es aber das deheiner ze bann keme, der sol sich selber usser bann lösen und aber denn ⁴¹⁾ einen lantgrafen anruffen in | masse als vorgeschriben stat. | ⁴²⁾
19. Wenn ouch zwey, die der obgenanten gotzhüern sind, in der meinung ze samen koment, das sy elich by einander ligen wellent | und sich entgürtent, so sind sy einander genoss ⁴³⁾ und geerb. |
20. Und wenn zwey ze einandern stossent die genos sind, gat da der man ab von todes wegen, und lasst lib erben hinder im, wen | dann das wib nit me by den kinden wil beliben, so nimpt sy den dritten teil ⁴⁴⁾ in varendem gût und nüt in ligendem, sy gilt ouch | den dritteil nūwes zinss, nūwes schnitterlons schmidlons und lidlons; stirbt aber der man an liberben, so erbt inn die frow in ligendem | und varendem usgenomen manlechen, des gelich erbt ein man sin wib hin widerumb. |
21. Umb der hussgenossen efaden die innrent etters gesessen sind, die sol ein vogt ze jettwederm gericht ze meyen und ze herbst gebietten | an III β ze machen und als dick das nit bescheche, so dick sol er einem vogt büssen III β dn.
22. Es sol ouch nieman zû den von Winkel, so in dem twinghof sitzent weder wunne noch weid haben, won so vil als sy einem des | gunnend, were aber das sy jeman überfüre mit sinem vich, dem mugent sy sin vich intân, und im stein in einer zeinnen für stellen | und wasser inn einer rittern, ⁴⁵⁾ und wölt einer des das vich were das vich nit lösen, so mugent sy das vich einem vogt gen | Kiburg, oder da er gesessen ist, antwurten und der sol inen ir ainung und iren schaden all weg vor dannen inziehen. |
23. Item umb ir holtz und veld da mugent die husgenossen bânn und büssen über setzen wie sy wellent, und wer das überfert, mugent sy das dann nit beziehen,

so sol inen ein vogt zwen teil inziehen und sol er darnach im selber den dritten teil inziehen⁴⁶⁾.

24. Umb ir allment uff dem riett, da sol jederman sin vich zû sinem rinderweg intriben ungevarlich⁴⁷⁾ das nieman dem andern das werren | sol, als das von alter herkommen ist, und was da an die selben allment und iro rieter⁴⁸⁾ stosset, es syen wisen⁴⁹⁾ ald acker, die söllent da machen einen gûten frid, und helffent graben und zûn nit, so söllent⁵⁰⁾ dieselben muren dar machen, und was da schaden | beschicht, den sol einer⁵¹⁾ dem andern, so nit gnûg getan hette, ablegen, es were dann ein verrûfft vich, das sol man gebietten | hin ze tûnde; wôlt aber einer⁵¹⁾ das nit hin tûn, wer das ersticht ald ertôt, derselb sol nit⁵²⁾ gefrefelt haben. |
25. Wo ouch deheiner von inen zûchen wil, es sye von richtum oder von armût, dem sol ein vogt geleit geben, doch ob er ein büss | vervallen were, so mag inn ein vogt darumb wol hefften, untz das er inn bezahlt. |
26. Were ouch dann das⁵³⁾ der selb her widerumb zûchen wôlt, rûfft er denn einen⁵⁴⁾ vogt an, so sol im ein⁵⁵⁾ herr widerumb geleitt geben. | ⁵⁶⁾

Z u s a t z.

Item junkher⁵⁷⁾ Jacob Brun hat uff disem twinghof XVIII¹/₂ lb, junkher⁵⁷⁾ Ulrich von Lomos VII¹/₂ lb, die Kellerin von Tengen IV lb alles jerlicher stür; diser jetzgenanten stür git des gotzhus uff Zürichberg hof zu Oberglat den man nempt der Brukhof V lb. xvj β. |

Aber git desselben gotzhuss gûtli, so an dem jetzgenanten hof gelegen ist, XVI β, so git desselben gotzhus müilly zû Niderglat XXXII β. Item der hof zu Dunren Höry, den der Glatvelder buwt, git XXXII β. Item und das übrig gelt diser obgenanten stür söllent | alle die geben, so in dem vorgeanten twing vnd kreis sitzend, mit namen die von Glat mit ir zugehörd halber, und die von Winkel und von Rûty mit ir zûgehörd ouch halber.

IV. Varianten.

¹⁾ So in B, dagegen C u. nach ihm Grimm „ernuwert vnd gemacht mit gunst vnd willen.“ — ²⁾ „Mürtrich“ von Grimm mit Lücke ausgelassen. — ^{2a)} C. u. nach ihm Grimm „Meyer von Winkel.“ — ³⁾ Grimm „Bigel“ aus C Engel verlesen. — ⁴⁾ C. u. Grimm „Kufel“. — ⁵⁾ Grimm „Obglatt“ aus C Ob'glatt verlesen. — ⁶⁾ „eigenlich“ fehlt bei Grimm. — ⁷⁾ Grimm „von“. — ⁸⁾ Grimm „uff“ (verlesen aus C). — ⁹⁾ C hat hier noch mehr „vachet an ze Oberhasle, gat von dannen gen Mettmehasle, von Mettmehasle gen Niderglat“. Ebenso Grimm, aber „Obhasle“. — ¹⁰⁾ „was“ fehlt bei Grimm. — ¹¹⁾ Grimm „vorgeschriben“. — ¹²⁾ So A, B, C; D u. Grimm richtig „kreisen.“ — ¹³⁾ „den hohen gericht“ steht in C über der Zeile u. fehlt bei Grimm. — ¹⁴⁾ „dahin“ in C über der Zeile, fehlt bei Grimm. — ¹⁵⁾ Grimm „reiss“, falsche Auflösung von C. — ¹⁶⁾ Der ganze Schluss dieses Artikels von hier an fehlt in C u. bei Grimm, steht aber in A und B; dagegen in D von anderer Hand nachträglich hineingeschrieben. — ¹⁷⁾ C „Öschimös“ Grimm, „Öschmös“ falsche Lesung von C. — ¹⁸⁾ Grimm „wz da“ verlesen aus C w' das. — ¹⁹⁾ C u. Grimm haben hier noch mehr „gen Kiburg“. — ²⁰⁾ C und D „und ob“. — ²¹⁾ Grimm „Ruggensberg“ obwohl C ü hat. — ²²⁾ Grimm „welich“ falsche Lesung von C welich' — ²³⁾ Grimm „nun“ falsche Lesung von C. — ²⁴⁾ C, D u. Grimm „gescheiden“. — ²⁵⁾ C u. Grimm „welich“. — ²⁶⁾ Grimm „vorgeschriben“ falsche Auflösung von C vorges. — ²⁷⁾ Grimm „Winke“. — ²⁸⁾ Grimm „frund“. — ²⁹⁾ B nach-

pur, C, D und Grimm „nachgbeur“. — ³⁰ C, D und Grimm „snur“. — ³¹) Grimm „herbstgerichten“ C ger. — ³²) Grimm „won“ falsche Lesung von C. — ³³) C D u. Grimm x Pfd. dn. ³⁴) — C D u. Grimm „ald ab enpfienge“. — ³⁵) Grimm „der“ verlesen aus C. — ³⁶) C D u. Grimm x Pfd. dn. — ³⁷) C u. D III β dn. — ³⁸) „C weren“. — ³⁹) C III β. — ⁴⁰) In C fehlt dieser Artikel. — ⁴¹) C dann. — ⁴²) C ist. — ⁴³) C gnos. — ⁴⁴) B dritheil C dritteil. — ⁴⁵) C ritern. — ⁴⁶) Es fehlen in Grimm die elf vorhergehenden Artikel (12—24) von . . schaden ablegen“ bis „umb jr allment“, weil das diese Artikel enthaltende Mittelstück von C nicht bei den beiden andern in der Sammlung der Öffnungen, sondern in „Stadt u. Landschaft“ Nr. 2982 lag. Hier beginnt das dritte Stück von C. — ⁴⁷) Grimm „ungevart“ verlesen aus C ungevarl. — ⁴⁸) Grimm „riet“ verlesen aus C riet'. — ⁴⁹) Grimm „wiss“ dito. — ⁵⁰) C, süllt, Grimm verlesen „sullt“. ⁵¹) Grimm „ein“ verlesen aus C ein. — ⁵²) C u. D nütt Grimm „nut“. — ⁵³) C u. Grimm „dz denn“ D „das dann“. ⁵⁴) C u. Grimm „ein“. — ⁵⁵) Statt „herr“ hat C „vogt“ u. über der Zeile „her“ Grimm ebenso „ein vogt herwiderumb“. — ⁵⁶) Alles folgende fehlt bei C u. Grimm, steht dagegen auf der Rückseite des Papierrodels D. — ⁵⁷) B Jungkher C Jungher.

Fritz von Jecklin.

32. Zur Geschichte der Universität Basel.

Unter den Handschriften, die aus dem Kloster St. Urban an die Kantonsbibliothek in Luzern gekommen sind, befindet sich ein unpaginirter und unnumerirter Quartband, der für die Geschichte der Universität Basel ein gewisses Interesse besitzt.

Diese Papier-Handschrift enthält folgende Bestandtheile:

1. Eine lateinische Stylistik, die laut Einleitung den Titel tragen sollte „Porta florum rethoricalium.“
2. Breve Papst Pius' II. betreffend Gründung der Universität Basel, 1459, aus Pavia datirt (gedruckt z. B. bei W. Vischer: Geschichte der Universität Basel, 1860, D. 268 ff.).
3. Schreiben des Generals des Cisterzienser-Ordens an den Abt von St. Urban betreffend Bestellung eines Lectors und eines Gehülfen desselben; Schreiben betreffend das Kloster Frauenfeld.
4. Ein zweites Lehrbuch der Rhetorik, 1467 geschrieben. Als Quelle desselben wird genannt: Summa de arte dictandi magistri Jovis, nationis francigine, in welcher die Hauptsätze in lateinische Verse zusammengezogen sind.
5. Facetus de amore et de remedio amoris, 1468 in St. Urban geschrieben.
6. Verse von Pamphilus, copirt von Bernhardus Cristan de Arawo, tunc temporis studens Basiliensis.
7. Lateinische Gesundheitsregeln, beginnend:
Angelorum regi conscripsit scola solempnis. Schluss: Explicit liber medicinalis per manus fratris Johannis Cancri, ordinis minorum, de novo Castro, Basiliensis, anno etc. 1461 per me Bernhardum Cristan de Arow, tunc temporis studiosum Basilee.
8. Diverse Notizen, Recepte etc. aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

Für die Geschichte der Universität Basel hat nur das erste Stück Interesse und zwar aus drei Gründen:

1. Ist dasselbe das älteste noch vorhandene Collegien-Heft eines Professors der artistischen Fakultät der Universität Basel¹⁾.

2. Bringt dasselbe Beiträge zur Biographie einzelner Professoren.

3. Enthüllt dasselbe den Geist, der an der neu gegründeten Universität Basel herrschte:

Die „porta florum rethoricalium“ ist unstreitig in Basel entstanden; denn mehrfach wird der Satz darin erwähnt: *ego veni Basileam propter studium literarum*. In der Stylistik, die sich sowohl mit dem Studienwesen im Allgemeinen, als auch mit den Standesverhältnissen befasst, wird auf schweizerische Verhältnisse besonders Bedacht genommen. Im Kapitel der Titulaturen begegnet uns z. B. die Adresse: *Strenuo viro domino Thuringo de Buttikon*.

Die Stylehre lehnt sich an die Schriften Cicero's, an das Werk eines Ganfredus Scotus und Franciscus de Maronis. Hauptsächlich aber erhält das Werk des ungenannten Verfassers einen besonderen Werth durch die Benutzung von Briefen, die an Professoren von Basel gerichtet oder von solchen verfasst wurden. Wie es scheint, bestand ein freundschaftliches Verhältniss unter den ersten Professoren der Universität Basel, so dass die Juristen den Docenten der Artisten-Fakultät mustergiltige Briefe zur Verfügung stellten. Wahrscheinlich war es Dr. Johann Helmich (Helmici) von Bercka, Canonicus zu St. Peter, der dem Autor dieses Werkes einige Briefe überliess, die uns auch erklären, warum dieser Rechtsgelehrte 1475 nach Cöln berufen wurde.

Es finden sich nämlich mehrere Schreiben vor, die auf Cölner Verhältnisse Bezug haben und offenbar nicht fingirt sind. So schreibt der Erzbischof von Cöln einem Doctor juris, er möchte doch wegen eines wichtigen Rechtsstreites mit dem Kapitel in Cöln conferiren. — Der Dr. juris utriusque, ordinarius universitatis studii Basiliensis, antwortet hierauf an Propst, Dekan und Kapitel in Cöln, er rathe ihnen, sofort einen Procurator zu bestellen und einen Uebersetzer für die Richter der päpstlichen Curie.

Ueberhaupt sind in dieser Stylistik, die sich schon einem historischen Formelbuche nähert, sehr viele Norddeutschland betreffende Aktenstücke — alle undatirt — aus der Zeit von circa 1422 bis 1460 vorhanden, neben solchen, die auf den süddeutschen, Entstehungsort des Buches verweisen, wie z. B. das Schreiben aus der kurzen Regierungszeit Bischof Friedrichs von Constanz (1434—1436).

Die Hauptmasse der Briefe beschäftigt sich mit der Zeit der Hussitenkriege. Da steht z. B. ein Brief über das Treffen zu Königskron, das der Markgraf von Meissen lieferte. Ein Bericht der Markgrafen von Meissen an König Albrecht über die Hussiten. Schreiben des Königs Albrecht an den König von Polen; Briefe des Erzbischofs von Mainz in gleicher Sache. Der Erzbischof von Cöln verlangt vom Kapitel 10,000 Florin zum Kriege gegen die Hussiten.

Offenbar in's Jahr 1422 gehört das Schreiben des Erzbischofs von Cöln an den Pfalzgrafen bei Rheine um Sendung einer Verstärkung der Reichstruppen um 3000

¹⁾ Aus etwas späterer Zeit stammt das auf der Universitätsbibliothek in Basel liegende juridische Collegienheft des Petrus de Andlo.

Mann, da das Reichsheer durch beständige nächtliche Ausfälle der Hussiten beunruhigt werde.

Der Herzog von Sachsen, Markgraf von Meissen, schreibt seiner Frau, auf Wunsch des Kaisers und der Kirche dürfe er vom Kampfe gegen die Hussiten noch nicht heimkehren.

Ein Domherr von Meissen schreibt einem Canonicus in Mainz über den Sieg des Markgrafen von Meissen über die Hussiten am Tage des hl. Dominikus „prope Pontensem civitatem in castro, quod vulgariter dicitur Corona Regni.“

Der Herzog von Meissen bittet König Albrecht um Hilfe gegen die Hussiten, welche die Bewohner einiger markgräflicher Städte niedergemetzelt; er wünscht „quingenta electorum armatorum milia infra unius mensis curriculum.“

Gerade diese Briefe über die Hussiten zeigen aber auch den Geist, der an der neugegründeten Universität Basel herrschte. Da ist z. B. ein wahrscheinlich fingirtes Schreiben eines Chorherrn von Zofingen an einen Confrater in Schönenwerd, welches die Tendenzen der Hussiten bespricht und dieselben als die ärgsten Feinde der katholischen Kirche schildert. An einer andern Stelle werden die Böhmen also geschildert: Bohemi semper fuerunt pomposi, gulosi ac inimici Theutonicorum et clericorum et ex his habuit ortum ista heresis. Invidia inflammavit eos erga Theutonicos et supra clerum, quia Theutonici et clerici dominabantur; interea coacervabant sibi magistros et doctores licentes: opprimamus illos in terra nostra ne regnent super nos . . . occidamus omnes qui docent nos iustitiam et ambulantes in tenebris subsequemur.“

Die Professoren in Basel scheinen, wie auch andere Briefe zeigen, ebenso gute Deutsche, wie eifrige Katholiken gewesen zu sein, während es bekanntlich eine Zeit gab, wo man in Rom Basel als eine den Hussiten nicht abgeneigte Stadt bezeichnete¹⁾.

Wahrscheinlich hatte der Autor dieser Stylistik in Heidelberg studirt. Denn es findet sich ein Schreiben vor, worin ein Student Albert bemerkt: „studium Heidelbergense . . . magnum in personis et doctrinis suscepit incrementum; ibi enim iam sunt homines frondificantes ac germinantes mira quoque suavitate redolentes ac florentes.“

Allein gleiches Lob spendet der Basler Professor auch seinen Collegen. Denn in einem Schreiben, mit welchem ein Student seinen Oheim, den Erzbischof von Cöln, um Auskunft bittet, ob er sich im nächsten Semester auf das Studium der Jurisprudenz oder der schönen Wissenschaften verlegen solle, findet sich die bezeichnende Stelle:

„In studio Basiliensi ad dimidium commorando annum statum ac morem studii diligenti mente perquisivi et re vera, prout fama de eodem studio apud nos insonuit, tanta veritas rem demonstrat, et patenter patet. Multi enim eximii doctores et magistri subtiles in ipso collocantur. Quare, venerabile domine, cum utrumque studium ibi sit fulgidum et excellens, peto scripturis vestris declarare, cui studio me debeo mancipare.“

Der Oheim antwortet „nepoti suo commoranti in studio universitatis Basiliensis,“ er solle noch seine Vorkenntnisse vervollständigen: „convenit tibi profundius jacere fundamenta et cautius edificia erigere altiora.“

¹⁾ Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Basel, II 162.

In einem andern Schreiben eines Magister artium, dem der Bischof die Ueberwachung seines in Basel studirenden Neffen übertragen hatte, lesen wir: „*exhibita igitur diligentia mihi possibili vestra jussa adimplevi, ut ipse itaque pervigil mane surgendo, celeriter se studiis solet applicare, capax quoque cum hoc bona firmaque memoria philosophicales ac logicales conclusiones tenaciter comprehendit, trivialium scientiarum jam peritiam hausit abundanter, philosophiae quoque vestigia cordi suo figurare sedulo memoratur; sic quod vitutibus redolet, eloquentia refulget et studii continuitate multos suos coetaneos et constudentes antecedit.* Zu Weihnachten sollte der Student „*honorem consequi cathedralem*“; daher bittet der Magister den Bischof um Uebermittlung von Geld zur Anschaffung einer Kleidung für den Studenten und zur Bestreitung der Auslagen des „*convivii magistralis, ut laudabiliter sua valeat facta terminare*.“

Dr. Th. v. Liebenau.

33. Une remarque sur la chronique de Justinger.

M. de Stürler (*Der Laupenkrieg*, S. 43—45), a, comme on sait, soutenu les trois thèses suivantes :

- a) que la chronique qui porte le nom de Conrad Justinger ne peut d'aucune manière être l'œuvre de celui-ci;
- b) qu'elle n'est, dans la forme où nous la possédons, qu'une récénsion nouvelle et passablement augmentée de l'ancienne chronique anonyme de Berne;
- c) enfin que la dite récénsion doit être attribuée à Diebold Schilling, l'historiographe bien connu de la guerre de Bourgogne.

Ce sont là, s'il m'est permis d'intervenir dans la cause, trois affirmations d'inégale importance entre lesquelles il convient de distinguer. La plus spécieuse est sans contredit la deuxième, parce qu'elle touche à un problème qui divise encore à cette heure les gens du métier. Quant aux deux autres, je ne suis pas tout à fait certain que la chronique de Justinger date de l'époque indiquée dans le préambule (1420); mais j'ajoute immédiatement qu'il y a de fortes raisons de la tenir pour antérieure à l'an 1470. En revanche, je prends la liberté de faire remarquer que les mots du préambule (éd. Studer, p. 3): „*Conrad Justinger wilent Stattschreiber*“ n'ont pas le sens que d'ordinaire on leur donne. Ils ne doivent pas être rendus par: „*ancien secrétaire de Berne* (ce qui serait ou pourrait être l'assertion de l'auteur), mais par: „*en son temps secrétaire de Berne*“ (ce qui est évidemment l'assertion d'un tiers).

Genève, septembre 1890.

P. Vaucher.

34. Franz von Sickingen und die Eidgenossen.

Durch treuen Anschluss an die Sache Luthers brachte der berühmte Wege-
lagerer Franz von Sickingen bei einem Theile der Deutschen die lange Reihe von

Schandthaten in Vergessenheit, die er an Kaufleuten verschiedener Nationen begangen hatte. Im Jahre 1517 erlaubte sich Sickingen im Gebiete des Pfalzgrafen bei Rheine Angriffe auf Handelsleute von Mailand und Bellenz, namentlich auf einen gewissen Fatzmann. Desshalb beschloss die Tagsatzung unter dem 21. April 1517, sich vorerst bei Franz von Sickingen für Fatzmann zu verwenden, der als Bürger von Bellenz den Eidgenossen näher stand, dem edlen Herrn aber auch zugleich zu danken für die ehrliche Behandlung der schweizerischen Kaufleute, die er allein nicht plünderte. Man stellte dem Freiherrn dar, Fatzmann gehöre als eidgenössischer Unterthan auch in die Kategorie der Schweizer. Dann wurde sowohl der französische Statthalter in Mailand, als der König von Frankreich ersucht, sich für die mailändischen Kaufleute bei Sickingen zu verwenden. Hiebei wurde betont, dieser edle Deutsche sei ein französischer Staatspensionär und habe seine Räubereien im Gebiete des Pfalzgrafen bei Rheine vollbracht, der am französischen Hofe erzogen worden sei.

Pfalzgraf bei Rheine war seit 1508 Ludwig V., der Friedfertige. Aber erst die Wormser Fehde nöthigte den Pfalzgrafen, gemeinsam mit den rheinischen Kurfürsten dem Raubritter das Handwerk zu legen. Bei der Erstürmung von Landstuhl wurde Sickingen lebensgefährlich verwundet und starb in Gegenwart seiner Feinde am 7. Mai.

Die Angabe Sickingens, er habe durch einen Handelsmann von Mailand Ansprüche auf die von ihm überfallenen Mailänder erworben, ist wohl nur eine Fiktion zur Beschönigung des Raubes.

Die neuesten Biographen Sickingens, Ulmann und Boos, haben zwar diesen Raub nicht verschwiegen, aber irrig in zu späte Zeit versetzt. So hat Ulmann (Franz von Sickingen, 88—89), dem Boos (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 42, 385) folgt, den Raub in's Jahr 1518, nach dem Dienstvertrage mit dem Kaiser, versetzt und denselben durch den Uebergang von der französischen zur kaiserlichen Partei motivirt, während die nachfolgenden Akten zeigen, dass Sickingen die Räuberei noch als französischer Staatspensionär an französischen Unterthanen begangen hat. So dürften wir denn noch eher annehmen, die Furcht vor einer vom König von Frankreich zu erwartenden Strafe habe Sickingen in's Lager des Kaisers geführt.

1517, 22. Mai.

Illustrissime ac excellentissime princeps. Excellentie vestre nos humillime recommendamus. Nuperrime sumus a mercatoribus tam mediolanensibus quam de Bellazona in modum lamentabilis querele certiores facti, qualiter Ipsi bona sua et mercantie a nobili quodam Francisco de Sickingen, versus Maguntinam provinciam absque Ipsorum nota aliqua occasione spoliata et retenta fuerunt, deinde excellentia vestra ipsis tanquam regiis subditis ad eundem nobilem favorabiles literas porerit, que tamen littere illic tunc non valuerunt, quod bona huiusmodi relavata existant, quandam sibi usurpans antique querele causam contra Mediolanenses, de qua nec Ipsi nec nobis quidquam constat pro certa pressalia sibi a regibus Francie confirmata bona illa retinere pretendit, donec ad executionem et finem sententiarum suarum deveniat. Nos in his molestiam ferimus sicut et excellentia vestra bene nosci potest, quapropter excellentiam vestram hortamur, ut una nobiscum christianissimum d. regem de his informare dignetur,

quod apud illum nobilem de restitutione huiusmodi bonorum provideat. Ipsum enim pensionarium sue majestatis esse intelligimus, seque iactat contra majestatem regiam nil presumere. Et in hiis nobis expediens videtur, scribere domino comiti palatino in cuius salvo conductu ipsi mercatores spoliati sunt, quod et ille pariter, uti obligatur sua opera adhibeat, et que nostre fuerint facultatis, nichil omitemus ad intertenendos undique passus in bona ac tranquilla pace mercatoribus et cunctis per nostras ditiones deambulantibus in commodum et honorem nos vestre Excellentie humiliter recommendantes

Ex Luzerna et sub sigillo eorundem omnium nomine XXIIa. mensis maii anno XVIIo. (1517.)

Ill^{me} excellentie vestre

humiles et obsequiosi universe Helvetiorum lige oratores in
Lucerna congregati.

Illu^{mo} ac excellen^{mo} principi et domino de Lautrect, Regio gubernatori Mediolani etc., domino nostro singulariter gratioso.

1517, 22. Mai.

Christianissime et invictissime Rex, humillimis nostris recommendationibus previis regiam maiestatem vestram commonefacimus, qualiter brevibus retroactis diebus nobilis quidam Franciscus de Sickingen, Moguntie vicinus, mercatores Mediolanenses, vestre maiestatis subditos, exspoliavit, et eorum bona in magno valore retinuit, certam se habere querelam allegans contra ipsos Mediolanenses. Quam rem tam propter mutuam conserationem initam, quam et incommodum nostrum, ob interruptionem itineris nostre patrie molestissimam habemus, omnes enim Itali a mille annis citra sua mercimonia per nostras ditiones tute et impune semper conduxerunt, unde nos ac nostri predecessores non parvi emolumenti suscepimus. Et quia intelleximus prefatum Franciscum Vestre Regie Maiestati pensionarium et famulatu junctum fore, ipsosque mercatores sub salvo conductu Illustrissimi domini comitis palentini (sic) fuisse, qui a corona Francie nutritus, non dubitamus, si regia maiestas vestra, quam et ea propter humillime hortamur, suis subditis subvenire dignetur, facillime ablatorum bonorum restitutionem consequentur. Nam nos si que nostre forent facultatis de his uti propriis rebus summa cum diligencia et favore pro ipsis mercatoribus intercedere, ipsosque **juvare non** defuturi essemus. Inclita Majestas vestra ergo cuius subditi sunt pariter agere velit, et nobis rem **gratissimam** faciet, nos sue Regie Maiestati, quam Deus feliciter conservet ob hoc ad **cuncta beneplacita** humillima nostra obsequia paratissimos offerentes.

Ex **Lucerna** et sub sigillo **Illorum** omnium nomine XXIIa mensis Maii Ao etc. XVIIo.

Christianissime regie Maiestati vestre

humillimi Servitores Universe Helvetiorum
lige oratores in Lucerna congregati.

Christianissimo ac Invictissimo principi et domino Francisco Francorum Regi, duci Mediolani etc., domino nostro gratiosissimo.

Dr. Th. v. Liebenau.

35. Eine neue Quelle für die Geschichte der Bündnerwirren im XVII. Jahrhundert.

Im Jahrgang 1888 des „Bündner Tagblatt“ erschien unter der Ueberschrift: „Noch Einiges¹⁾ über Georg Jenatsch“ eine der Feder des Herrn S. P. entstammende historische Skizze, welche durch verschiedene Nummern der Zeitung lief, und, wie der Titel sagt, eine der interessantesten Gestalten aus der neueren Schweizergeschichte behandelte.

Theil III dieser Artikelserie brachte u. a. eine neue, angeblich mit Jenatsch in Zusammenhang stehende Episode (Giftmord), welche, laut beigefügtem Parenthesezusatz, einer mir bis dahin unbekanntem Quelle, „Antichità di Bormio“ benannt, entnommen sein sollte — einem Werk, worüber weder die bekannten zeitgenössischen Historiographen jener stürmischen Epoche (Sprecher, Salis, Anhorn etc. Rohan) eine Andeutung enthalten, noch die namhafteren moderneren Darsteller der neueren Geschichte Graubündens (J. A. v. Sprecher, C. v. Moor) Etwas zu wissen scheinen²⁾.

Mich persönlich, der ich mich kurz vorher dem einlässlicheren Studium der Bündnerwirren zugewandt, interessirte es sehr zu erfahren, was es mit diesen „Antichità di Bormio“ für eine Bewandniss habe; freilich machte ich mir keine Hoffnung, aus dem fraglichen Werk viel Neues schöpfen zu können, indem ich muthmasste, es gehöre einer spätern Zeit (vielleicht dem XVIII. Jahrhundert) an und entpuppe sich möglicherweise als eines jener bekannten Elaborate antiquarischen Charakters, welche Einem gar keine oder nur geringe Ausbeute liefern: es sei denn, dass man sich mit Lokalgeschichte im engsten Rahmen befasse.

Wiederholt zog ich Erkundigungen über das mich interessirende Opus ein und erfuhr endlich, es sei nur als Manuskript vorhanden, und zwar liege eine Copie (des ? wo befindlichen ?) Originals in der Bibliothek des Herrn Th. von Sprecher zu Maienfeld. Meinem Wunsch, dieses Exemplar einer genaueren Prüfung unterziehen zu dürfen, kam der Besitzer mit gewohnter Zuvorkommenheit entgegen, indem er mir dasselbe in's Haus sandte.

Es präsentirte sich als stattlicher Quartband von 494 Seiten, welcher einen Bestandtheil der grossen Moor'schen Dokumentensammlung³⁾ bildet, deren Kenntniss für das systematische Studium der Bündnergeschichte unerlässlich ist.

¹⁾ Im Herbst 1888 war im Churer Stadtarchiv ein Bruchstück des Protokolls entdeckt worden, das die anlässlich der Ermordung des Obersten Jenatsch deponirten Zeugenaussagen enthält. In Folge dessen setzte es in den nächstfolgenden Wochen über das tragische Ende des Mannes und die näheren Verumständungen, welche dabei mitgespielt, verschiedene Erörterungen im Schooss der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, wie auch in den Spalten der Tagesblätter, ab (vgl. „Bd. Tagbl.“ pro 1888, Nr. 260, 262; „Bd. Nachr.“ pro 1888, Nr. 264; „Fr. Rhät.“ pro 1888, Nr. 264, 272). Einige Wochen später erschien dann der oben erwähnte Aufsatz; daher jene Fassung des Titels. ²⁾ Freilich umfasst Sprechers Hauptwerk: „Geschichte der Republik der III Bünde im achtzehnten Jahrhundert“ die Zeit der Bündnerwirren nicht mehr; allein im kulturellen Theil hätte doch (Bd. II), rückgreifend auf das vorhergegangene XVII. Jahrhundert, mit einem Wort auf diese wichtige historiographische Leistung hingedeutet werden können. ³⁾ Diese Sammlung („Manuskripte zur vaterländischen Geschichte“), theils Eigenthum des Herrn v. Sprecher in Maienfeld, theils Frau v. Juvalta auf Ortenstein zustehend, besteht aus einer bedeutenden Menge handschriftlicher Aufzeichnungen (durchweg Copieen) jeder Gattung: Urkunden, Briefe, Aktenstücke etc. der verschiedensten Art. Die Originale dieser Dokumente sind zum Theil im Staatsarchiv (Landesarchiv) zu Chur vorhanden.

Angefertigt wurde die Copie (laut Notiz auf pag. 2) in den siebziger Jahren, und zwar gibt sie sich — wie es eben dort heisst — als „Abschrift nach dem im Landesarchiv¹⁾ befindlichen und durch und durch ziemlich gleichmässig undeutlich geschriebenen Exemplare“. Der Titel des Bandes sodann lautet: „*Gio. Alberti, Antichità di Bormio*“, oder wie H. L. Lehmann den Titel gibt: „*Storia di Bormio e delle rivoluzioni succedute nel secolo XVII.*“

Dieser Lehmann, ein Deutscher von Geburt, aber als Pädagog und vielschreibender Literat in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts in Graubünden thätig, ist jedoch keineswegs der Erste, welcher von der Existenz obiger Schrift Kenntniss hatte. So citirt z. B. der Jesuit Quadrio in der Introduziona des 1755 im Druck erschienenen ersten Bandes seiner Veltlinergeschichte²⁾ die „Antichità“ neben andern von ihm benutzten Quellen und Hülffschriften, und beim Durchblättern der „Dissertazioni“ bemerkt man, dass sie sehr oft zu Rathe gezogen wurden. Ferner bespricht sie Haller in seiner Bibliothek der Schweiz. Geschichte, Bd. IV, Nr. 856, p. 464, und zwar in einer Weise, welche darauf schliessen lässt, dass ihm die Aufzeichnungen Albertis durch Autopsie, nicht bloss vom Hörensagen, bekannt sind³⁾. Die Angaben von Quadrio und Haller finden sich, wie es den Anschein hat⁴⁾, kombinirt vor im Artikel „Alberti“ des 1786 erschienenen ersten Supplementbandes (p. 22) zu Leus Lexikon, während Band I dieses Werkes (1747 erschienen) weder der „Antichità“ noch ihres Autors Erwähnung thut.

Durch Haller oder Leu nun kann Lehmann auf das Manuscript aufmerksam geworden sein⁵⁾, obwohl nicht ausgeschlossen bleibt, dass er es zufällig selbst während seines Aufenthaltes in Bünden irgendwo vorgefunden hat. Doch neige ich mich eher zur ersteren Annahme, um so mehr als seine Hinweise auf die „Antichità“ recht dürftig sind⁶⁾, trotzdem er dieselben bei der Abfassung seines zweibändigen Werkes, betitelt: „Die Republik Graubünden“, benutzt haben will⁷⁾.

Im XVIII. Jahrhundert müssen die „Antichità di Bormio“ in verschiedenen Handschriften vorhanden gewesen sein. Quadrio z. B. benutzte eine solche, welche ihm ein Nachkomme des Autors, Erzpriester Alberti zu Sondrio (und Mitglied des Theatinerordens) zum Gebrauch überlassen hatte; wahrscheinlich hatte er das Original vor sich⁸⁾. Ist diese Vermuthung richtig, so wäre Quadrio's Vorlage identisch mit dem Manuscript, welches zu Haller's Zeiten im Besitz eines Herrn Simon Alberti in Bormio sich befand und von dem Berner Gelehrten als Original erkannt wurde. Ausserdem kennt er noch Copieen in Händen der „Herren von Salis, Wiezel, Planta und Juvalta“⁹⁾, und die eine oder

¹⁾ Ob sich dasselbe jetzt noch vorfindet, ist mir unbekannt. ²⁾ *Quadrio, Dissertazioni critico-storiche intorno alla Rezia di quà dalle Alpi, oggi detta Valtellina. 3. Vol.* (Milano, stamperia della società Palatina, 1755—1756). „... Istoria delle antichità di Bormio e suo contado descrittta dal cavalier Gioachimo Alberti. Mscr. in foglio, ed esiste presso il gentilissimo dotto e pio P. Francesco Alberti, clerico regolare Teatino ed ora arciprete di Sondrio uno degli eredi di lui, che a me fatto n'ha prestito cortesemente. La potissima parte però di quest'opera è tutta intorno alla guerra del secolo scorso“. ³⁾ Der betreffende Band erschien a. 1786. ⁴⁾ Vgl. die entsprechenden Textstellen bei Quadrio, Haller, Leu! ⁵⁾ Diejenigen Schriften Lehmanns, worin er die „Antichità di Bormio“ erwähnt, erschienen in den Jahren 1798, 1799. ⁶⁾ *Lehmann, Die Grafschaften Chiavenna und Bormio* (Leipzig, W. Rein, 1797), p. 141. ⁷⁾ *Lehmann, Die Republik Graubünden* (Bd. I: Magdeburg, G. Ch. Keil, 1798; Bd. II: Brandenburg, Leich, 1799), Band II, p. 339. ⁸⁾ Vgl. oben Note 2. Mit Gewissheit lässt sich nicht sagen, ob Quadrio das Original vorgelegen; immerhin scheinen seine Worte darauf hinzuweisen. ⁹⁾ *Haller, a. a. O., pag. 464.* Diese Abschriften hat offenbar *Lehmann* im Sinn, wenn er in *Republik Graubünden* II, p. 339 von mehreren in Bünden vorhandenen Copieen spricht.

andere kann sich vielleicht im Laufe der Zeit in's Bündner Staatsarchiv verirrt haben, wo sie Moor zu Gesichte bekam¹⁾. Ob eine zweite der bei Haller erwähnten Abschriften Lehmann in die Hände gerathen ist, oder ob er sich eine solche anderweitig, als Eigenthum zu verschaffen wusste²⁾, muss dahingestellt bleiben.

Wie viele handschriftliche Exemplare der „Antichità“ überhaupt heute noch existiren, wo sie sich befinden und wie sie sich zu einander verhalten, entzieht sich bis jetzt meiner Kenntniss, da ich ausser der in Maienfeld liegenden (wohl modernsten) Copie keine zweite gesehen habe. Immerhin lassen sich über dieses Manuscript und sein Verhältniss zum Originaltext wenigstens mittelbar einige Daten aufstellen, und zwar an Hand des vor Kurzem (1890) erschienenen I. Bandes der *Raccolta storica*, welche von der „Società storica per la provincia e antica diocesi di Como“ herausgegeben wird³⁾. Denn diese neueste Publikation enthält nichts Anderes als die Aufzeichnungen Albertis, d. h. die „Antichità di Bormio“, welche zum ersten Mal im Druck erscheinen⁴⁾.

Sie bilden, in dieser Form einem grösseren Publikum zugänglich, ein ansehnliches Buch von 376 Seiten. Der Text desselben basirt auf einer⁵⁾, im XVIII. Jahrhundert unter Mithilfe des Notars Gerolamo Francesco Zuccola (von Bormio) nach der Originalhandschrift angefertigten Copie, die heute sammt dem Originalmanuskripte der „Biblioteca Sertorio“ in Bormio angehört⁶⁾. Das Vorwort, welches der Erzählung vorausgeht, enthält u. a. einige Notizen über den Verfasser des Werkes; sie mögen an dieser Stelle, kombinirt mit den Angaben bei Haller (resp. Leu)⁷⁾ ebenfalls berührt werden.

Gioachimo Alberti, einem alt angesehenen Hause in Bormio⁸⁾ entsprossen, lebte von 1595—1673 (19. September), war also ein Zeitgenosse und Augenzeuge jener Unruhen und kriegerischen Verwicklungen, denen die bündnerischen, jenseits der Berge gelegenen Unterthanenlande seit ihrem Abfall von der Herrschaft der Republik beinahe ununterbrochen ausgesetzt waren. Als Podestà seiner Vaterstadt, auch in militärischer, Charge stehend⁹⁾, galt er, abgesehen von seiner sonstigen bürgerlichen Stellung, natürlich als einflussreiche Persönlichkeit; es blieben ihm im Verlauf dieser ereignissreichen, wechselvollen Jahre unangenehme Erfahrungen, ja ernste Gefahren keineswegs erspart, umsomehr, als er ein treuer und thätiger Parteigänger der spanischen Faktion war: hoffte er doch auf diesem Wege seiner Heimat zur unbestrittenen Freiheit verhelfen zu können. So wurde er z. B. vom Herzog Rohan gefangen gesetzt; er musste sogar das Land räumen. In Anerkennung der geleisteten Dienste und der bewiesenen Treue wurde er sammt seinen Nachkommen vom Kaiser in den Adelstand erhoben u. s. w.

Angesichts dieser Thatsachen läge die Vermuthung nahe, die Nachrichten Albertis¹⁰⁾, wie er sie verzeichnet hat, seien sehr tendenziös gefärbt, so dass sie, um verwerthet

¹⁾ S. den Eintrag pag. 2 im Maienfelder Mscr. ²⁾ Vgl. *Lehmann, Republik Graubünden II, 339*, wo darauf hingewiesen ist, dass der Verfasser selbst ein Exemplar besitzt. ³⁾ Die Publikation erschien in Como (Tipografia provinciale F. Ostinelli di C. A.). ⁴⁾ Vgl. Vorwort VII: „Esec per le stampe la prima volta questo volume delle *Antichità di Bormio* dell' *Alberti* . . .“ ⁵⁾ Vgl. *Antichità di Bormio*, Vorwort XXVIII—XXIX, und p. 376. Im Nachfolgenden werde ich die gedruckte Ausgabe stets wie hier („Antichità di Bormio, p. . .“) citiren; auf das Maienfelder Manuscript dagegen verweise ich mit der Bezeichnung: „Antichità di Bormio (Mscr.), p. . .“ ⁶⁾ *Antichità di Bormio*, Vorwort XXIX. ⁷⁾ *Haller*, a. a. O., p. 464. (*Leu*, Suppl. Bd. I, p. 22.) ⁸⁾ Vgl. *Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde im XVIII. Jahrhundert*, Bd. II, p. 576. ⁹⁾ *Haller*, a. a. O., p. 464: „Gioachimo Alberti war Landvogt und Hauptmann über das Kriegsvolk zu Bormio . . .“ ¹⁰⁾ Einlässlicher auf Alberti selbst einzutreten, halte ich nicht für nöthig, weil weitere ihn betreffende Daten in den „Antichità“ selbst leicht nachgelesen werden können, wie auch in den *Ant. di Bormio*, Vorwort VIII angedeutet ist.

werden zu können, vorerst nachdrücklich der kritischen Sonde unterworfen werden müssten. Dem ist jedoch nicht so. Obwohl der Verfasser die Gesichtspunkte keineswegs verleugnet, von welchen er sich in seinen politischen Bestrebungen leiten lässt, ist er doch aufrichtig bestrebt, den Gang der Ereignisse nach bestem Wissen und Können wahrheitsgemäss zu schildern; demgemäss können die „*Antichità di Bormio*“ unbestreitbar den Anspruch erheben, als wichtige Quelle für die Geschichte der Bündnerwirren betrachtet zu werden.

Einige Beispiele mögen die Behauptung, Alberti wisse trotz seiner Parteistellung Licht und Schatten richtig zu vertheilen, illustriren.

Bekanntlich unternahmen die Bündner im Oktober 1621 einen dritten Kriegszug behufs Wiedergewinnung der abgefallenen Herrschaftsgebiete, indem sie in die Grafschaft Bormio eindrangen und das den Hauptort dominirende Kastell einzunehmen suchten. Bei diesem Anlass ging beinahe die ganze Stadt in Flammen auf und zwar — durch die Schuld der Bündner, welche sie einfach angezündet hätten, behaupteten insbesondere die Spanier, um eine Beschönigung ihres kurz darauf erfolgten Einfalls in die Grafschaft Chiavenna zu haben ¹⁾, behaupteten aber auch Privatpersonen, welche den Bündnern feind waren. Die Chronisten ²⁾ Anhorn und Sprecher jedoch betonen nachdrücklich, dass die Feuersbrunst durch das Artilleriefeuer entstanden sei, welches die Vertheidiger der Feste Worms auf die heranrückenden Bündner eröffneten ³⁾, und Sprecher weiss zudem noch, dass die Feinde selbst in bewusster Absicht Feuer in die Häuser der Stadt gelegt hätten ⁴⁾.

Alberti nun bestätigt Sprechers Bericht durchaus, indem er nicht nur betont, dass die Bündner ganz unschuldigerweise für den Brand der Stadt verantwortlich gemacht worden seien, sondern auch den unzweideutigen Nachweis leistet, dass die Besatzung der Feste sowohl durch das Geschützfeuer die Einäscherung von Bormio bezweckt, als auch, zufolge eines ausdrücklichen Befehles ihres Kommandanten Ottavio Sforza, durch förmliche Brandlegung die zerstörende Wirkung der Artilleriegeschosse unterstützt habe. Aus einer im Jahr 1634 von „*Reggenti di Bormio e Consiglio*“ geführten Untersuchung ⁵⁾, die sich um die 13 Jahre früher erfolgte Niederbrennung der Stadt drehte, geht nämlich hervor (auf Grund zahlreicher und übereinstimmender Zeugenaussagen), dass Sforza der Urheber dieser rohen That war, weil er die Bündner durch die Zerstörung von Bormio um alle jene Vortheile zu bringen hoffte, welche ihnen die Festsetzung im Hauptort der Grafschaft eingetragen hätte ⁶⁾.

Es war dies übrigens nicht die einzige Gewaltthat, welche sich die angeblich für die Freiheit der Landschaft Bormio kämpfenden fremden Kriegsvölker gegen ihre Schützlinge erlaubten. Als sich z. B. der Herzog Rohan im Frühjahr 1635 beinahe ohne Schwertstreich des Veltlins, der Grafschaften Bormio und Chiavenna bemächtigt hatte, rüsteten Spanien und Oestreich zu einem Gegenstoss; derselbe manifestirte sich u. a.

¹⁾ *Sprecher, Gesch. der bündn. Kriege u. Unruhen* (Ed. Moor), Band I, p. 295. ²⁾ *Ant. di Bormio*, p. 74/75. ³⁾ *Anhorn, Grauw. Krieg, 1603—1629*, (Ed. Moor), p. 324. *Sprecher*, Band I, p. 295. ⁴⁾ *Sprecher*, Bd. I, p. 295/296. ⁵⁾ Alberti war natürlich auch als Untersuchungsrichter betheilig. Vorgenommen wurde der Prozess zu dem Zweck, um an Hand des überzeugenden Beweismaterials den spanischen Hof zu einer Entschädigung zu veranlassen, für den 13 Jahre früher von seinen Kriegsleuten verursachten Verlust. ⁶⁾ *Ant. di Bormio*, p. 74 ff, 224 ff.

im Einmarsch des kaiserlichen Generals Fernamonte (Juni 1635, in der Grafschaft Bormio), der ein beträchtliches Heer commandirte. Da ergingen sich die Kaiserlichen gegenüber den Eingebornen, welche ihrem Erscheinen nur sympathisch gegenüberstanden, in so argen Excessen — befand man sich doch eben in der Epoche des 30jährigen Krieges! — dass Alberti nicht umhin kann, sich aufs Bitterste darüber zu beschweren. Während er die Bündner und Franzosen, welche vorher im Lande gewesen, der musterhaften Mannszucht wegen, die sie beobachtet hätten, belobt („Li popoli di Bormio ancorche dalli Griggioni e Francesi fossero trattati con ogni dolcezza e politica maniera mantenendosi con il loro soldo . . .“), ergeht er sich in den schärfsten Ausdrücken über die von Seite der kaiserlichen Truppen geübten Ausschreitungen, deren Ankunft von den Bewohnern der Grafschaft so sehr herbeigewünscht worden sei: „ . . . ecco che li desiderj ed allegrezze si convertirono e si mutarono in sospiri, gridi, pianti e tormenti, ferite e morti, violazioni di vergini, sforzamenti intentati fin contra le stesse Chiese, strapazzi dei Reggenti, con ferite e con morte di cento e più persone, uomini e donne: non condonando ad età e sesso veruno, esercitando tutte le pessime azioni che imaginar si potessero, con ferite anco agli istessi Religiosi nelle proprie chiese, depredando con aperto sacco il monte e il piano; ne devonsi tacere le profanità e lo spoglio delle Chiese, li sacrilegi commessi contro il venerabile Sacramento: il caso é lugubre e miserabile del povero Contado di Bormio . . .“ Also ärger als Banditen hausten die „Befreier“ in der unglücklichen Thalschaft — Alberti erzählt einige besonders gravirende Fälle, wovon der eine ihn selbst betraf — und in Wirklichkeit hatte es wenig zu bedeuten, wenn Fernamonte sich über die Unthaten seiner Soldatesca missbilligend äusserte und, indem er ein paar Strafen executiren liess, versicherte, die Ausschreitungen seien gegen seinen Willen geschehen etc.¹⁾.

Auf weitere Beispiele einzutreten, würde zu weit führen, obwohl sich ihrer noch mehr fänden; eher erscheint es angemessen, den Inhalt des Buches Revue passiren zu lassen und den darin vorhandenen Stoff in kurzen Zügen zu gruppiren.

(Schluss folgt.)

Dr. Ernst Haffter.

36. Ein Projekt betreffend die Franche-Comté.

Die Freigrafschaft Burgund, die nach dem Tode Karls des Kühnen dem Hause Habsburg, seit 1556 der spanischen Linie desselben, zugefallen war, mit ihrem französischen Mutterlande wieder zu vereinigen („réunion“), ist im 16. und 17. Jahrhundert das Bestreben aller kräftigen französischen Staatsmänner gewesen. Ludwig XI, Heinrich IV., Richelieu, Mazarin haben es versucht, Ludwig XIV. ist es gelungen. Heinrich IV. hat wenige Jahre nach seiner Thronbesteigung, als er von seinen Gegnern noch immer

¹⁾ *Ant. di Bormio*, p. 257 ff. Vgl. auch *Sprecher II*, 129.

„Prinz von Béarn“ genannt wurde¹⁾, einen Einfall in die Franche-Comté unternommen, Salins belagert, ist aber unverrichteter Dinge wieder abgezogen. Unter eidgenössischer Vermittlung kam dann am 22. September 1595 zu Lyon ein neuer Neutralitätsvertrag zu Stande²⁾, der das Schicksal der früheren theilte, nicht beachtet zu werden.

Man hat damals, noch vor dem Zuge Heinrichs IV., von einem eigenthümlichen Projekt gesprochen, Frankreich die Grafschaft zu verschaffen. Sully, der bekannte Minister Heinrichs IV., erzählt in seinen „économies royales“, man habe in gewissen Kreisen dem Könige belieben wollen, nach der Eroberung, die man sehr leicht schätzte, die Grafschaft seinem Sohne César de Vendôme, den ihm seine Maitresse Gabrielle d'Estrées 1594 geboren, als Eigenthum („propriété utile“) zuzuweisen, die Eidgenossen aber, die hätten Schwierigkeiten machen können, mit der „Ehrensouveränität“ („souveraineté honorifique“) abzufinden³⁾. Der Kanzler Cheverey habe den Gedanken zuerst vorgebracht. Heinrich IV. habe sich anfänglich mit demselben befreundet („s'y affectionna au commencement“), dann aber ihn bestimmt abgelehnt. Sully selbst bezeichnet den Plan als lächerlich. Und in der That lässt sich nicht denken, dass die Eidgenossen sich mit dieser blossen Ehrenstellung begnügt und die „propriété utile“ Frankreich überlassen hätten. Es scheint denn auch nicht, dass ihnen von Frankreich ein solches Projekt vorgelegt worden sei. Immerhin weiss davon der Basler Chronist Wurstisen. Er berichtet darüber zum Jahr 1595⁴⁾. Der ausführliche und zuverlässige de Thou schreibt von der Sache nichts. Die sogenannten Memoiren der Gabrielle d'Estrées, die 1829 zu Paris erschienen sind und nach denen Heinrich IV. auf den Plan eingegangen wäre (IV, p. 112), sind wohl kaum echt. — Der Misserfolg des französischen Einfalls vereitelte dann den Plan von selbst.

Glarus.

Dr. Rudolf Maag.

¹⁾ So auch in den eidgen. Abschieden.

²⁾ Vertrag bei Dumont, corps diplom. V. 1, p. 517 und in den eidgen. Abschieden V. 1, p. 384.

³⁾ Écon. royal. éd. Petitot II. 364.

⁴⁾ Éd. Hotz, p. 494. W. kann gar wohl seine Nachricht aus einer französischen Quelle haben. Er stimmt fast wörtlich mit Sully überein.

